

Correspondenzblatt

der

Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands.

Das Blatt erscheint
jeden Sonnabend.

Redaktion: P. Umbreit,
Berlin SO. 16, Engelufer 15.

Abonnementspreis
pro Quartal Mk. 2,50.

Inhalt:

| | Seite | | Seite |
|-------------------------------------------------------|-------|-------------------------------------------|-------------------------------|
| Vom achten deutschen Genossenschaftstag | 401 | Arbeiterversicherung. | |
| Boykott, Sperre und Aussperrung. V. (Schluß) | 403 | Betriebsunfall | Juderharnruhr als Folge eines |
| Gesetzgebung und Verwaltung. Die Gewerbe- | | Plünderer | 413 |
| Inspektion in Württemberg im Jahre 1910 | 405 | Straflose Streikfassen- | |
| Statistik und Volkswirtschaft. Die Schwierig- | | Wahlen | 414 |
| keiten der industriellen Produktion in | | Sekretariate. | 415 |
| Österreich | 409 | Andere Organisationen. | 415 |
| Arbeiterbewegung. Von den kanadischen Gewerkschaften. | | in Christo | 415 |
| Von der südafrikanischen Gewerkschaftsbewegung | 410 | Mittelungen. | |
| Lohnbewegungen und Streiks. Die Bewegung der | | „Centralverband für modernes Festattungs- | |
| Eisenbahnangestellten in Frankreich | 411 | wesen“ | 416 |
| | | Hierzu: Literatur-Beilage Nr. 6. | |

Vom achten deutschen Genossenschaftstag.

Der achte Deutsche Konsumgenossenschaftstag in Leipzig tagte in einer Stadt, die eines der Hauptcentren der Konsumgenossenschaftsbewegung bildet. Leipzig ist eine der wichtigsten Pflegstätten des Arbeiterkonsumvereinswesens, und der Konsumverein Leipzig-Plagwitz ist nach Mitgliederzahl und Umsatz der größte aller Vereine des Centralverbandes. Seine hohe Entwicklung beschränkt sich nicht allein auf das Gebiet der Warenverteilung, — auch auf dem Gebiete der Eigenproduktion hat er bereits Muster-gültiges geleistet. Es begreift sich leicht, daß auf solchem Hintergrunde sich der Deutsche Konsumgenossenschaftstag zu einer machtvollen Demonstration des eigenwirtschaftlichen Gedankens gestaltete.

Die Entwicklung des Centralverbandes Deutscher Konsumvereine vollzieht sich, in langsamem, aber unaufhaltbarem Aufstieg. Im Jahre 1905 gehörten dem Centralverband erst 745 Konsumvereine (710 berichtende) mit 647 175 Mitgliedern an. 1910 betrug die Zahl der angeschlossenen Genossenschaften 1151 (davon 1143 berichtende) mit 1 181 360 Mitgliedern. Davon waren 1103 Konsumvereine mit 1 171 763 Mitgliedern, 38 Arbeitsgenossenschaften mit 8918 Mitgliedern, sowie eine Großeinkaufsgesellschaft mit 675 Mitgliedern und eine Verkaufsanstalt mit 4 Mitgliedern. Die Zahl der Verkaufsstellen betrug 3545, die der Centralläger 182. Der Verkaufserlös im eigenen Geschäft pro 1910 belief sich auf 405,24 Millionen Mark, im Lieferantengeschäft auf 27,62 Millionen Mark, in der Eigenproduktion auf 66,06 Millionen Mark. Die Zahl der beschäftigten Personen war Ende 1910: 14 779 (davon 9124 weibliche) in der Warenverteilung und 4144 (davon 1090 weibliche) in der Warenherstellung. Die Großeinkaufsgesellschaft deutscher Konsumvereine hatte 71,89 Millionen Mark Geschäftsumsatz, die Bankabteilung der Großeinkaufsgesellschaft 38,05 Millionen Mark Bankumsatz. Der Unterstützungskasse des Centralverbandes gehörten 4442 Personen an. Der Wert der Warenbestände wird auf 44,32 Millionen

Mark, der Geschäftsinventarien auf 11,41 Millionen Mark, des Grundbesitzes auf 65,18 Millionen Mark angegeben. Die Geschäftsausgaben der Mitglieder betragen 25,11 Millionen Mark, die Reservefonds 9,17 Millionen Mark, die Hausbau-, Produktions- und Dispositionsfonds 7,57 Millionen Mark, der Reinerüberschuß 20,97 Millionen Mark. Von letzterem wurden auf die Geschäftsausgaben der Mitglieder 0,56 Millionen Mark, und für den Warenbezug 17,25 Millionen Mark zurückerbütet, sowie 1,22 Millionen Mark den Reservefonds überwiesen. 0,63 Millionen Mark wurden zu Volksbildungs- und gemeinnützigen Zwecken verwendet.

Von den Mitgliedern der angeschlossenen Genossenschaften waren 1910 65 287 (6,2 Proz.) selbständige Gewerbetreibende, 16 468 (1,5 Proz.) selbständige Landwirte, 39 600 (3,8 Proz.) Angehörige freier Berufe sowie Staats- und Gemeindebeamte, 820 799 (78,2 Proz.) gewerbliche und 24 475 (2,3 Proz.) landwirtschaftliche Arbeiter und Angestellte sowie 82 136 (7,8 Proz.) Personen unbestimmter Berufe.

Die Tagesordnung des achten Deutschen Genossenschaftstages war eine sehr reichhaltige. Neben den geschäftlichen Angelegenheiten des Centralverbandes nahm das genossenschaftliche Fortbildungswesen darin eine hervorragende Stelle ein. Wie in den übrigen Zweigen der modernen Arbeiterbewegung macht sich auch in der Genossenschaftsbewegung mit ihrem starken Wachstum die Notwendigkeit geltend, für die Schulung und Fortbildung der Mitglieder und in erster Linie der Funktionäre Einrichtungen zu schaffen. Die rasche Entwicklung der Konsumvereine stellt wachsende Ansprüche an die theoretische und praktische Durchbildung. Wenn die alten Kräfte der Bewegung mit dem Erstarken der Vereine gewachsen sind, so bedarf die Bewegung doch eines zahlreichen Nachwuchses an jüngeren Kräften, die sich in kurzer Zeit in das hochentwickelte Leben des Organismus einfügen müssen. Nicht nur an die Angestellten werden heute größere Anforderungen gestellt, sondern vor allem die Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder haben ein großes Maß von Verantwortung in ihrer Wirksam-

Andere Organisationen.

Zum Austritt des Vereins der Kaufleute aus den Gewerksvereinen (S.-D.).

Der Schmerz des Centralrats der Hirsch-Dunderschen Gewerksvereine über den Austritt der Kaufleute ist verständlich, weil es sich um eine der größten Organisationen im S.-D. Lager handelt. Die Gewerksvereine stagnieren ohnehin schon und jeder direkte Verlust muß daher auf ihre geschwächten Reihen noch mehr desorganisierend wirken.

Unter solchen Verhältnissen ist es zwar begreiflich, wenn ihre Organisationsleiter in der Wahl ihrer Mittel nicht besonders feinfühlig sind. Aber alles muß eine Grenze haben, nämlich wo die Interessen der Arbeiter Halt gebieten. Uns wird soeben ein Geheimzirkular übermittelt, das von der obersten Centralleitung der Gewerksvereine an ihre Getreuen im Reich verandt wurde und das eine direkte Zerspaltung des Vereins der Deutschen Kaufleute zum Zwecke hat. Das Zirkular lautet:

„Berlin, den 3. Juni 1911.

Werte Verbandskollegen!

Wie bereits durch unsere Presse mitgeteilt wurde, hat der Verein der Deutschen Kaufleute auf seinem 7. Delegiertentage den Austritt aus unserem Verbandsverband beschlossen. Damit ist die Gemeinschaft zwischen ihm und den Gewerksvereinen gelöst, und auch aus den Orts- und Medizinalverbänden müssen die Kaufleute zum 1. Juli auscheiden. Eine Kündigung braucht nicht erst zu erfolgen.

Da der Verein der Deutschen Kaufleute jetzt seinen eigenen Weg geht, so fällt damit auch für die Gewerksvereine die Verpflichtung fort, noch irgend etwas für ihn zu tun.

Zweifellos gibt es in diesem Verein zahlreiche Mitglieder, die den Austritt aus unserer Verbandsgemeinschaft lebhaft bedauern und den Wunsch hegen, weiter Mitglied der deutschen Gewerksvereine zu bleiben. Diesem Verlangen muß Rechnung getragen werden, dadurch, daß sie in anderen Ortsvereinen unserer Organisation Aufnahme finden.

Vielsach ist die Anregung an uns gekommen, einen neuen „Gewerksverein der kaufmännischen Angestellten“ zu gründen. Wäre im Bereich Ihres Ortsverbandes die Gründung eines Ortsvereins dieser Art möglich? Geben Sie uns binnen wenigen Tagen Antwort auf diese Frage!

Über alle weiteren Maßnahmen gehen Ihnen dann sofort Nachrichten zu. Es gilt, durch rastlose Agitationsarbeit die Lücke auszufüllen, die in unserem Verbandsverband entstanden ist. Jeder Ortsverband muß daran mitwirken. Es muß gezeigt werden, daß trotz des Austritts unsere Organisation ungeschwächt dasteht und bis Ende des Jahres durch Gründung neuer Ortsvereine und Gewinnung neuer Mitglieder der Verlust wieder wettgemacht ist. Darum frisch ans Werk, Verbandskollegen! Setzt Eure besten Kräfte ein, unserer Sache auf der ganzen Linie einen vollen Erfolg zu sichern!

Mit Gewerkschaftsgruß!

Gustav Hartmann, Karl Goldschmidt,
Centralratsvorsitzender. Verbandsvorsitzender.
Klein, Lewin, Neustedt.

Das Zirkular ist charakteristisch für die Gewerksvereine als Zerspaltungsorganisationen der deutschen Arbeiter. Nicht die Weltanschauung, nicht die Interessen der Arbeiter sind es, die den Leitern der Gewerksvereiner bilden, sondern politische Motive veranlassen sie, die Einheitlichkeit der Gewerkschaftsbewegung zu hintertreiben. Die Kaufleute haben sicherlich keine andere Weltanschauung erhalten, weil sie aus dem S.-D. Gewerksvereinsverbände austraten; aber trotzdem leiten die ersten Funktionäre des Verbandes eine neue Zerspaltungsaktion ein. Das zeigt, daß der Verbandsleitung der Gewerksvereine sehr wenig um die Interessen der kaufmännischen Angestellten zu tun ist, daß ihr vielmehr die Sonderzwecke ihrer Zerspaltungsorganisationen über die Arbeiterinteressen gehen. Von diesem Gesichtspunkt aus ist das Zirkular der Herren Goldschmidt, Hartmann und Genossen ein Dokument, das deutlich genug die Ursachen der Zerspaltung in der deutschen Arbeiterbewegung offenbart.

Wir wenden uns auch in diesem Falle gegen eine weitere Zerspaltung der Bewegung der kaufmännischen Angestellten. Nicht etwa, daß wir in der Verein der Deutschen Kaufleute eine Organisation sehen, die den Interessen der Handlungsgehilfen entspricht, sondern weil wir in der Entstehung neuer Sonderorganisationen eine weitere Schädigung der Angestelltenbewegung erblicken.

Mitteilungen.

An die Verbandssepeditionen.

Der nächsten Nummer des „Corr.-Bl.“ wird die Literaturbeilage Nr. 6 beigelegt. Die Nummer hat einen Umfang von 24 Seiten.

Die Generalkommission.

Unterstützungsvereinigung der in der modernen Arbeiterbewegung tätigen Angestellten.

Zur Mitgliedschaft haben sich gemeldet:

| | |
|-------------|--------------------------------------------------------------------|
| Berlin: | Südekum, Dr. Albert, Redakteur. |
| " | Rücker, Hermann, Angestellter d. Fabrikarbeiterverbandes. |
| " | Milshahn, Karl, Angestellter des Transportarbeiterverbandes. |
| " | Kennau, Alwin, Angestellter des Holzarbeiterverbandes. |
| " | Steinberg, Ludwig, Angestellter des Allg. Deutsch. Gärtnervereins. |
| " | Bardelle, Reinhold, Angestellter des Gastwirtsgehilfenverbandes. |
| " | Glasfer, Robert, Angestellter des Buchdruckerverbandes. |
| Bremen: | Dammer, Wilhelm, Angestellter des Holzarbeiterverbandes. |
| Dresden: | Müller, Richard, Angestellter des Gastwirtsgehilfenverbandes. |
| Düsseldorf: | Meyer, Heinrich, Expedient. |
| Ehlingen: | Kennigott, Gottlieb, Arbeitersekretär. |
| " | Göllner, Karl, Redakteur. |
| Fürth: | Bächtle, Ernst, Expedient |
| " | Mörzberger, Konrad, Angestellter des Holzarbeiterverbandes. |
| Hamburg: | Wichers, Karl, Angestellter des Schiffszimmererverbandes. |

keit, und für die Fortbildung dieser Kräfte muß viel mehr als seither getan werden. Der Genossenschaftstag in München hatte eine Kommission zur Prüfung der Frage eines Konsumgenossenschaftlichen Fortbildungsunterrichts eingesetzt, die die Förderung des Bezirksversammlungswezens und die Veranstaltung von Bezirksunterrichtskursen, sowie reichliche Zuwendungen zum Bildungsfonds empfiehlt. Nach einem eindrucksvollen Referat des Prof. Staudinger-Darmstadt und eingehender Debatte wurde eine Resolution im Sinne dieser Ausführungen einstimmig angenommen.

An erster Stelle wurde über den Beitritt des Centralverbandes Deutscher Konsumvereine zum Internationalen Genossenschaftsbund beraten. Nachdem der letztere im Sinne der deutschen Konsumvereine reorganisiert worden ist, soll an Stelle der einzelnen Vereine sich der Verband mit allen seinen Vereinen anschließen. Der Beitritt wurde einstimmig beschlossen.

Beim Tätigkeitsbericht des Centralverbandes Deutscher Konsumvereine teilte der Vorsitzende Madestock mit, daß die Zahl der Revisionsverbände sich um 2 vermehrt habe. Der Bericht des Generalsekretärs Kaufmann beschäftigte sich in recht eingehender Weise mit der Entwicklung des Verhältnisses der Konsumvereine zu den Gewerkschaften. Er hob hervor, daß die Beziehungen zwischen beiden Richtungen sich, trotz mancherlei Reibungen, unter Anerkennung der Selbstständigkeit jeder Bewegung, immer inniger gestalten hätten. Von den mit der Generalkommission der Gewerkschaften getroffenen Vereinbarungen über Heimarbeit, Strafanstaltsarbeit, Vohlots, Anerkennung der Gewerkschaften, ihrer Tarife und der gewerkschaftsüblichen Arbeitsbedingungen, über die Errichtung industrieller Arbeitsgenossenschaften, sowie über die genossenschaftlichen Pflichten der Gewerkschaftsmitglieder soll die erstgenannte betreffend Hausindustrie und Behandlung der Heimarbeitserzeugnisse nunmehr mit Nachdruck durchgeführt werden. Ein Massenaufruf, der sich an die Mitglieder der Gewerkschaften und Genossenschaften wendet und sie auf die Schäden der Heimarbeit, auf die Notwendigkeit ihrer Ausschaltung aus dem Warenbezug der Konsumvereine und auf die Förderung der Konsumgenossenschaftlichen Eigenproduktion vornehmlich im Bereich der Nahrungs- und Genussmittelindustrie und der Erzeugung von Kleidung und Haushaltsbedarf hinweist, soll in Millionen von Exemplaren verbreitet werden. Die Gewerkschafts-, Genossenschafts- und Tagespresse soll ständig mit aufklärenden Publikationen über Schäden und Mißstände in der Heimarbeit versorgt werden und durch Einsetzung örtlicher Propagandakommissionen soll auch die mündliche Aufklärung der Arbeitermassen auf diesem Gebiete gepflegt werden.

In bezug auf den Abschluß von Tarifverträgen empfahl der Berichterstatter den Vereinen, bei solchen Branchen, in denen Reichstarife noch nicht bestehen, dem Abschluß von Lokal- und Bezirksstarifen näherzutreten und nicht erst zu warten, ob Reichstarife einmal zustande kommen, da Lokaltarife geeignet sind, Reichstarife vorzubereiten.

In bezug auf die Anerkennung gewerkschaftlicher Tarife und Arbeitsbedingungen erklärte der Sekretär, daß der Grundsatz der Konsumvereine, nur mit Lieferanten und Unternehmern zu arbeiten, die die Gewerkschaftstarife anerkennen, nicht dazu führen dürfe, die Konsumvereine kleinen, durchaus leistungs-

unfähigen Unternehmern auszuliefern, die schlaggenug waren, im Hinblick auf die Aussicht, genossenschaftlicher Lieferant zu werden, schleunigst einen Tarif abschließen.

Ein Teil der genossenschaftlichen Bildungsfrage sei die Heranbildung eines tüchtigen Nachwuchses von jungen Leuten, die von der Pike auf im Genossenschaftsleben gebildet haben. Die Frage der Lehrlingserziehung liege für die Konsumvereine besonders schwer und berge eine große Verantwortung; gleichwohl sollten sich wenigstens die leistungsfähigen Vereine entschließen, jungen Leuten Gelegenheit zu systematischer Ausbildung zu geben.

Ein neues Gebiet des gemeinsamen Wirkens von Gewerkschaften und Genossenschaften sei jüngst durch Verhandlungen mit der Generalkommission in Angriff genommen: nämlich der Ersatz der Volksversicherung durch Organisation eines auf sozialen Grundsätzen aufgebauten umfassenden Unterstützungswesens. Es solle eine gemeinsame gewerkschaftlich-genossenschaftliche Unterstützungsvereinigung unter dem Namen „Volksfürsorge“ ins Leben gerufen werden, die Alters- und Ablebensunterstützung in festen Summen oder Renten, daneben Schulentlassungs- und Notfallsunterstützung gewährt. Die Verwaltung erfolge völlig paritätisch durch Gewerkschafts- sowie Genossenschaftsvertreter.

Zu letzterer Frage wurde folgende Resolution einstimmig angenommen:

„Der 8. Genossenschaftstag 1911 in Leipzig beauftragt den Vorstand und Ausschuß des Centralverbandes deutscher Konsumvereine, der Frage der allgemeinen Volksversicherung ihr Augenmerk zuzuwenden und in Verbindung mit der Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands Maßnahmen zu treffen, die geeignet sind, denjenigen Mißständen, die sich aus der heutigen Handhabung des Volksversicherungswesens durch gewisse Kapitalgesellschaften entwickelt haben, entgegenzutreten.“

Weiter wurde ein Antrag von Conrad Müller-Scheudik einstimmig angenommen, der das Eintreten des Internationalen Sozialistischen und Arbeiterkongresses zu Kopenhagen und des Sozialdemokratischen Parteitages zu Magdeburg für die Förderung der Konsumvereine begrüßt.

Nach einem Vortrag des Verbandsdirektors Konrad Barth-München über: „Genossenschaftliche Erfahrungen aus der Entwicklungsgeschichte des Verbandes süddeutscher Konsumvereine“ erstattete v. Elm den Bericht des Tarifamtes. Er erklärte, daß das tarifliche Zusammenwirken der Genossenschaften und Gewerkschaften sich ganz erfreulich entwickelt habe. Die Zahl der tariftreuen Vereine sei erheblich gestiegen und die Differenzen seien geringer geworden. Gleichwohl sei es vereinzelt vorgekommen, daß die Schlichtungsinstanzen beiseite geschoben und sogar die Arbeit in Genossenschaftsbetrieben eingestellt worden sei. Die Autorität des Tarifamtes sei gewachsen. Es sei zu erwägen, um solche lokalen Vorkommnisse zu vermeiden, die Zuständigkeit des Tarifamtes auch auf lokale und Bezirksstarife auszudehnen. Darüber habe das Tarifamt noch nicht entschieden. Einen Antrag von Leipzig-Plagwitz, bei Entscheidungen des Tarifamtes der Klagen und der verklagten Partei ein Vertretungsrecht zu geben, bitte er der Konsequenzen wegen abzulehnen. Auch die Gewerkschaftsvertreter im Tarifamt hätten sich gegen diesen Antrag erklärt. Der Kongress stimmte diesen Ausführungen zu und lehnte den betreffenden Antrag ab.

In der Debatte betonte das Mitglied des Tarifamts Dreher-Berlin in bezug auf die Handhabung des Arbeitsnachweises, daß die Genossenschaften berechtigt seien, zu verlangen, daß die ihnen zugewiesenen Arbeitskräfte auch genossenschaftlich organisiert seien. Sein Verband (Transportarbeiter) sehe prinzipiell davon ab, einem Konsumverein einen nichtgenossenschaftlich organisierten Arbeiter durch den Arbeitsnachweis zu vermitteln.

Beim Bericht des Ausschusses wurde in der Debatte die Schreibweise des Verbandssekretärs Kaufmann-Hamburg angegriffen. Seine Auffassung über die Neutralität stehe in Widerspruch mit denen eines großen Teils der Mitglieder und seine Angriffe auf die sozialdemokratische Partei hätten lebhaften Unwillen besonders in Sachsen hervorgerufen. Der Berichtstatter des Ausschusses erklärte, daß der Verband seinen Angestellten volle Freiheit der Meinungsäußerung gestatte. In theoretischen Fragen werde wohl niemals Einstimmigkeit erzielt. In sachlicher Beziehung lag kein Grund vor, gegen Kaufmann einzuschreiten. Auch jedes andere Mitglied des Verbandes könne ebenso ungehindert seine Uebersetzung aussprechen. Namens der Redaktion erklärte Kaufmann, daß er bei dem verbleibe, was er geschrieben habe. Es bleibe bei der Neutralität.

Nach Erledigung der Wahlen und weiterer geschäftlicher Angelegenheiten erfolgte der Schluß des Genossenschaftstages.

Aus Anlaß dieser Tagung fand in den anschließenden Räumen eine genossenschaftliche Ausstellung statt, die die Entwicklung des Konsumvereinswesens, des Centralverbandes, der Großeinkaufsgesellschaft und der genossenschaftlichen Eigenproduktion veranschaulicht. Besonders Interesse erweckte die reichhaltige Ausstellung der Seifenfabrik in Gröba bei Miesä und der genossenschaftlichen Holzgeräthfabrik in Barmen. Diese Ausstellung war ursprünglich dazu bestimmt, in der Internationalen Hygieneausstellung in Dresden vorzuführen zu werden. Die Beteiligung an letzterer wurde nach dem Bekanntwerden der Behandlung der geplanten gewerkschaftlichen Heimarbeitersausstellung seitens der Ausstellungsleitung zurückgezogen.

An den Genossenschaftstag schlossen sich Generalversammlungen der Großeinkaufsgesellschaft deutscher Konsumvereine, der Unterstützungsstelle deutscher Konsumvereine und des Verbandes der vorbandsgenossenschaftlichen Unternehmungen.

Boycott, Sperre und Aussperrung.

V. (Schluß.)

Bevor Maschke im 4. Abschnitt seines Buches die Durchführung von Boykott, Sperre und Aussperrung erörtert, erwähnt er auch einige in seiner Abhandlung bisher nicht besprochene Anschauungen, die namentlich in der Rechtsprechung der oberen Gerichte hervorgetreten sind. Zunächst jene, aus der überwiegenden Beteiligung der freien Gewerkschaften an der Mehrzahl der gewerkschaftlichen Kämpfe entspringende, daß es sich bei diesen grundsätzlich um sozialdemokratische Vorstöße, um Mittel der politischen Agitation oder Demonstration handelte, die als solche einem ungeschriebenen Ausnahmerecht auch de lege lata zu unterstellen und deshalb jedenfalls zivilrechtlich rechtswidrig seien. Mit fast stereotyper Regelmäßigkeit begegne man dieser Auffassung in den prozessualen und außerprozessualen Auslassungen der durch Sperre oder Boykott Angegriffe-

nen; sie habe aber auch gelegentlich in gerichtlichen Entscheidungen Einlaß gefunden. Daß die Mehrzahl auch der nicht sozialdemokratisch organisierten Arbeiter vor dem gewerblichen Kampf in seinen verschiedenen Formen und auch vor der schärfsten Kampfform des Boykotts grundsätzlich nicht zurückschrecken, sei bekannt, und es erscheine nicht zulässig, eine derartige Kampfbewegung anders zu beurteilen, wenn sie etwa von den Christlichen, als wenn sie von den freien Gewerkschaften unternommen werde — ganz abgesehen davon, daß bei gewerblichen Kämpfen vielfach Arbeiterverbände entgegenesetzter politischer Richtungen untereinander und mit Unorganisierten zusammenwirken. Wenn diese letztere Erscheinung auch bei Streik und Sperre am häufigsten zu beobachten sei, so könne sie doch beim Boykott jedenfalls nicht als grundsätzlich ausgeschlossen gelten. Es ist charakteristisch für unsere heutigen Rechtsverhältnisse, daß Maschke dieses auch besonders betonen zu müssen meint.

Weiter aber auch wendet sich Maschke gegen die juristisch bedeutendere, insbesondere vom Kammergericht und vom Oberlandesgericht Dresden vertretene Anschauung, daß Boykott wie Streik und Sperre lediglich zur Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen, nicht aber zu anderen Zwecken gestattet seien. Damit entfielen nicht bloß die Erlaubtheit des Saalboykotts, sondern es würde auch der gegen Erhöhung der Warenpreise gerichtete Boykott unzulässig sein. Das Verdienstvolle dieser Stellungnahme findet Maschke darin, daß sie einen wunden Punkt in der Lehre von den gewerblichen Kämpfen aufdeckt. Wenn deren Zulässigkeit wirklich, wie allgemein und gelegentlich auch vom Reichsgericht angenommen werde, auf § 152 G.-O. beruhe, so sei es die notwendige und allein mögliche Konsequenz, daß die Erlaubtheit nur soweit reiche, als durch den Wortlaut und Sinn dieser Bestimmung gerechtfertigt wird. Von seiner, Maschkes, Anschauung aus unterliege aber die Zulässigkeit gewerblicher Kampfbewegungen lediglich den sonstigen Normen des bürgerlichen und Strafrechts, und es entfalle demnach, soweit nicht der Koalitionszwang des gewerblichen Reichsrechts in Frage stehe, jede Möglichkeit einer Differenzierung, die die Bestrebungen zur Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen, im Gegensatz zu anderen, z. B. zur Verbilligung von Erzeugnissen oder zur Abwehr der Saalabtreibung, privilegieren wolle. Jedes subjektive berechtigte Ziel sei grundsätzlich auch ein zulässiges Kampfobjekt. Auch die prinzipielle Wichtigkeit dieses Zieles, die Bedeutung und Tragweite der erstrittenen Maßregeln für Dritte oder die Gesamtheit, begründet keine Ausnahme hiervon.

Dann aber auch wendet sich Maschke gegen die in konstanter Rechtsprechung vom Oberlandesgericht Dresden vertretene Anschauung, daß der öffentliche Boykott als solcher rechtswidrig sei, weil er unmittelbar öffentliche Rechte des Betroffenen, insbesondere das Recht auf Gewerbebetrieb, auf Rechtsfrieden, auf Schutz der Person und des Eigentums, mittelbar damit das Gemeinwohl gefährde. Soweit ein heimlicher Boykott möglich sei, würde dieser hiernach eine bei seiner großen Gefährlichkeit sachlich nicht gerechtfertigte Privilegierung erfahren. Für die Durchführung von Boykott usw. stellt Maschke generell den Grundsatz auf, daß sie rechtswidrig sei, wenn sie durch Gewalt, Drohung oder Täuschung geschehe. Dagegen sei es der Kampfpartei, wie jedermann, unbenommen, durch Aufklärung, Ermahnung, Appell an das Solidaritätsgefühl in nicht be-

10. Die Beurteilung der Rechtsfolgen von Boykott, Sperre und Aussperrung führt nach § 823 und nach § 826 des B. G.-B. regelmäßig zu dem gleichen Ziel, da die nach 2 und 6 rechtswidrigen Maßnahmen sowohl eine vorsätzliche und sittenwidrige Schädigung darstellen, als eine vorsätzliche und sittenwidrige Verletzung der Willensfreiheit und eventl. der beruflichen Betätigung enthalten, als man diese als subjektive Rechte gegenüber vorsätzlicher Schädigung anerkennt. Umgekehrt stellt die zulässige Anwendung jener Maßregeln keine rechtswidrige Verletzung des subjektiven Rechts der Berufstätigkeit bezw. der Willensfreiheit dar.

11. Neben der Erfassungspflicht bei Verschulden ist die Unterlassungsklage auch bei objektiv rechtswidriger Verhängung jener Maßregel gegeben.

12. § 152f Gewerbeordnung bezieht sich lediglich auf die ad hoc gebildeten Kampfkoalitionen und die zu gleichem Zweck gefaßten Vereinsbeschlüsse, nicht aber auf dauernde Organisationen als solche.

13. Nach § 152 G.-O. sind in dessen Umfang und für die ihm unterstellten Personen landesrechtliche Koalitionsbeschränkungen unmöglich gemacht, die im übrigen an sich zulässig sind. Doch darf seit dem 1. Januar 1900 eine nach §§ 823—826 B. G.-B. erlaubte Handlung einer neuen landesrechtlichen Strafnorm nicht mehr unterstellt werden, während die vor dieser Zeit erlassenen und gültig gebliebenen Landesstrafnormen durch das B. G.-B. nicht berührt werden.

14. Ein Koalitionszwang ist nur im Rahmen eines subjektiven, meist auf Vereinsautonomie beruhenden Zwangsrechtes zulässig; regelmäßig unzulässig daher der sekundäre Boykott, insbesondere der generelle Boykott eines Zwischenhändlers, weil er boykottierte Waren führt.

15. Die irrtümliche Begründung einer Kampfmaßregel macht diese regelmäßig dann nicht unzulässig, wenn dabei die Wahrnehmung eines nicht bloß subjektiv, sondern auch objektiv berechtigten Interesses vorliegt, insbesondere bei der Repression und dem Zwange zur Abstellung erheblicher Mißstände. Wenn sich auch in verschiedenen Punkten gegen die Maßregeln Ausführungen Einwände erheben lassen, so sehen wir doch davon ab, weil es sich zumeist um reine Rechtsfragen handelt. Maßregel hat sich auch offenbar bemüht, vorurteilslos an sein Thema heranzugehen und objektiv zu bleiben. Daß er schließlich nicht aus seiner bürgerlichen Haut heraus kann, soll ihm nicht zum Verschulden angerechnet werden.

Mag man sich stellen zu dem Buche wie man will, es ist eine ernste Arbeit, die beachtet werden muß und sicher auch von der Rechtsprechung beachtet werden wird. Das Buch sollte in keiner Gewerkschaftsbibliothek fehlen. Sein Wert wird noch erhöht durch den Abdruck — als Anhang zum Buch — zahlreicher, das behandelte Gebiet betreffender Urteile und Urkunden.

M u d. W i j s e l l.

Gesetzgebung und Verwaltung.

Die Gewerbeinspektion in Württemberg im Jahre 1910.

Der württembergische Gewerbeinspektionsbericht für das Jahr 1910 zeigt, im Gegensatz zu seinen Vorgängern, ein wenig erfreuliches Bild. Seit Jahren war eine ständige Steigerung der Revisionsstätigkeit zu beobachten und man dürfte, besonders auf Grund des letzten Jahresberichts, die Hoffnung hegen, daß

die nicht nur in der Abgeordnetenversammlung wiederholt geforderte, sondern auch von der Regierung ebenso oft in Aussicht gestellte jährlich mindestens einmalige Revision aller Betriebe demnächst erreicht sein würde. Diese Hoffnung erwies sich als eine verfehlte. Infolge der Gewerbeordnungsnovelle vom 28. Dezember 1908, die am 1. Januar 1910 in Kraft trat, hat eine starke Vermehrung der revisionspflichtigen Betriebe stattgefunden. So erhöhte sich die Zahl der Fabriken und gleichgestellten Anlagen von 11 538 auf 12 405 und die Zahl der darin beschäftigten Arbeiter von 225 172 auf 241 237. Dem steht zwar eine Abnahme der sogenannten Verordnungsbetriebe von 4629 auf 4381 gegenüber, trotzdem bleibt aber ein Mehr von 619 Betrieben für 1910 übrig, während die Revisionsstätigkeit der Gewerbeinspektion nicht unerheblich hinter die des Vorjahres zurückging.

Im Jahre 1909 wurden von 11 538 fabrikmäßigen Anlagen 10 894 = 94,4 Proz., im Jahre 1910 dagegen von 12 405 Anlagen nur 10 789 = 86,7 Proz. revidiert. Nicht anders bei den Verordnungsbetrieben. Hier fanden 1909 insgesamt 3206 Revisionen statt, die sich auf 68,5 Proz. aller vorhandenen Betriebe erstreckten, 1910 dagegen nur 2941 Revisionen mit 66,1 Proz. aller Betriebe. Auch die Revisionen über die Durchführung des gesetzlichen Kinderschutzes zeigen ein Zurückgehen von 505 Revisionen im Jahre 1909 auf 436 Revisionen im Berichtsjahr. Insgesamt ging die Zahl der Revisionen von 16 351 auf 15 597 herab.

Die bei der Gewerbeinspektion tätigen Beamten kann man für diese gewiß sehr bedauerliche Erscheinung nicht verantwortlich machen. Es ist vielmehr anzunehmen, daß sie weit über ihre Kräfte tätig waren, wofür die Erkrankungen von drei Beamten während des Berichtsjahres sprechen. Es läßt das nur den Schluß zu, daß das vorhandene Beamtenpersonal nicht ausreicht und eine baldige Vermehrung desselben stattfinden muß. In diesem Sinne nahm auch die sozialdemokratische Fraktion im württembergischen Landtag bei Beratung des Stats Stellung, wobei besonders die stärkere Hinzuziehung von Gewerbeinspektionsassistenten aus den Kreisen der Arbeiter und ihre umfassendere Verwendung bei der Revision der Fabrikbetriebe gefordert wurde. Der Minister des Innern gab die Berechtigung der sozialdemokratischen Beanstandungen zu und teilte mit, daß bereits eine Ergänzung des Beamtenkörpers in dem angeregten Sinne beabsichtigt sei. Es bleibt nun abzuwarten, ob und inwieweit die Regierung ihr Versprechen hält, worüber sie aber kaum hinwegkommen wird; anderenfalls müßte im Landtage die Durchführung des gesetzlichen Arbeiterschutzes noch nachdrücklicher gefordert werden.

Wie sich aus dem Gewerbeinspektionsbericht entnehmen läßt, bleibt bezüglich der Einhaltung der gesetzlichen Arbeiterschutzbestimmungen noch sehr viel zu wünschen übrig. Namentlich machen sich dahingehende Mängel in den Kleinbetrieben bemerkbar. Besonders in den Bäckereien wird die 12stündige Arbeitszeit sehr häufig nicht eingehalten. Der Bericht spricht zwar von im allgemeinen befriedigenden Verhältnissen; derartige beschönigende Redensarten ist man aber seit Jahren gewöhnt. Daß es sich nicht um mehr handelt, beweist die Konstatierung, daß nicht nur die Arbeiter, sondern auch die Lehrlinge in den Bäckereien 13 bis 14 Stunden arbeiten müssen, es aber nur in wenigen Fällen gelingt, Übertretungen festzustellen, weil die Kalendertafeln selten ordnungsmäßig geführt

leidigender Form Anhänger für ihre Maßregeln zu gewinnen; sie realisiere damit nur das Gefühl der Solidarität, das heute bei fast allen Berufsständen nahezu als eine sittliche Notwendigkeit empfunden werde. Wer sich hierüber hinwegsetze, müsse auf die weitgehende Mißbilligung seiner Berufsgenossen gefaßt sein, die sich je nach dem sozialen Milieu, in dem ein solcher Vorgang sich abspiele, in der Form verschieden äußere, in der Sache aber regelmäßig zu dem gleichen Ergebnis sozialer und beruflicher Zurücksetzung, ja Achtung, führe, ohne Rücksicht darauf, ob ein formeller Verruß gegen die Abtrünnigen stattgefunden habe. Eben deshalb auch werde der bloße Hinweis auf das Bestehen dieser Folgen die Entscheidungsfreiheit des davon Betroffenen nicht mehr beschränken, als sie durch die Sachlage selber schon beschränkt sei, und insoweit ein rechtswidriger Zwang darin nicht notwendig enthalten sei. Auch der Versuch, Dritte, nicht nur die engeren Berufskollegen, zur Befolgung oder Förderung, z. B. des Boykotts durch Ueberredung oder Aufklärung über die Sache zu gewinnen, sei zulässig. Es sei jedoch mit dem Reichsgericht zu verlangen, daß, wenn es sich nicht um allgemein bekannte grundsätzliche Streitfragen handle, die Kampfpartei denjenigen, an die sie sich wende, die Möglichkeit gebe, von den Streitfragen eine ungefähre Kenntnis zu nehmen. Es sei rechtswidrig gegenüber den Angegriffenen, daß das Publikum wie die auf den Mann dressierte Dogge auf ihn geheßt werde; er habe einen Anspruch darauf, daß nur diejenigen gegen ihn mobil gemacht werden, die aus welchen Gründen auch immer, aber doch aus Gründen und nach mehr oder weniger reiflicher Ueberlegung sich an dem Kampf beteiligen wollen und nicht durch eine fast automatisch wirkende Massensuggestion in ihn hineingetrieben werden, und daß ihnen wenigstens die Möglichkeit zu eigener Prüfung verschafft werde. Erwähnt werden muß auch noch die von Maschke bezüglich der Auslegung der §§ 152 und 153 der G.-O. vertretene Auffassung. Es ist nach ihm kein Redaktionsfehler des Gesetzes, wenn im zweiten Absatz des § 152 von Vereinigungen und Verabredungen, statt von Verabredungen und Vereinigungen wie im ersten Absatz dieses Paragraphen, und wenn im § 153 nur von Verabredungen die Rede ist. Er sagt: Unter Verabredungen sind z. B. beim Abschluß eines Streiks geschehene zu verstehen und unter den Vereinigungen die aus der Durchführung dieser Verabredungen ganz von selbst, ad hoc, entstehenden gemeint, als solche rein tatsächlicher Art. Rechtliche Vereinigungen könnten unter diese Vereinigungen fallen, aber generell fallen sie nicht darunter. Die Fassung des Absatzes 2 in § 152: „Jedem Teilnehmer steht der Rücktritt von solchen Vereinigungen und Verabredungen frei, und es findet aus Letzteren weder Klage noch Einrede statt“, lasse klar erkennen, daß die Umstellung dieser beiden Worte in diesem Absatz bewußt geschehen sei. Nur aus den Verabredungen finde weder Klage noch Einrede statt. Wenn man die Klaglosigkeit auch auf die rechtliche Vereinigung habe erstrecken wollen, so ergebe sich die fast unerträgliche Konsequenz, daß alle Rechte und Pflichten der Mitglieder gegeneinander aus dem Gesellschaftsvertrage des Rechtsschutzes entbehrten.

Maschke hält das übereinstimmend in Theorie und Praxis geübte Hineininterpretieren der „Vereinigung“ in den § 153 aus dem ganzen Sinn der Bestimmungen für unzulässig. Ganz abgesehen davon, daß die extensive Auslegung eines Strafgesetzes grundsätzlich unstatthaft sei, § 153 wolle nur den

Koalitionszwang bestrafen, nicht den Organisationszwang; strafbar sei die Nötigung, einer konkreten Kampfmaßregel sich anzuschließen, nicht aber diejenige, in einen Berufsverein von Arbeitern oder Arbeitgebern einzutreten. Das wäre so im Wesentlichen der für den gewerkschaftlichen Kampf in Betracht kommende Inhalt des Maschkeschen Buches. Bleibt nur noch übrig, das Resümee aus diesem Buche zu geben. Das tut Maschke selbst mit folgenden Worten:

1. Die Herbeiführung einer fortwirkenden Zwangslage ist zivilrechtlich als Drohung anzusehen oder sinngemäß nach den Bestimmungen über Drohung zu beurteilen.

2. Rechtswidrig ist der Zwang durch Androhung eines nicht verkehrsmäßigen Übels; desgleichen die Drohung zu einem unerlaubten Zweck. Erlaubt ist als Zweck jedes subjektiv berechnete Interesse.

3. Boykott, Sperre und Aussperrung sind als Zwangsmittel danach unzulässig, wenn der Angegriffene im Falle der Nachgiebigkeit seine Zugeständnisse gemäß § 123 des V. G.-B. anfechten könnte; desgleichen wenn der erzwungene Vertrag auch im Falle der Freiwilligkeit nach § 138 V. G.-B. nichtig wäre. In beiden Fällen verstößt diese Zwangsmittel auch gegen §§ 823—826 V. G.-B., in allen anderen werden sie eben durch diese Bestimmungen gerechtfertigt, so daß es auf § 152 G.-O. hierfür nicht weiter ankommt.

4. Mit Rücksicht auf das erstrebte Ziel ist der Zwang hiernach insbesondere rechtswidrig

- a) wenn Arbeiter den Unternehmer zur Entlassung Unorganisierter oder anders Organisierter,
- b) wenn Unternehmer die Arbeiter zum Austritt aus einer Organisation zwingen oder am Eintritt hindern wollen,
- c) desgleichen zur Herbeiführung oder Hinderung einer Wahl.

5. (Betrifft die Massensperre des Leipziger Verbandes, die Maschke dann für rechtswidrig hält, wenn sie mit der Herbeiführung eines öffentlichen gesundheitlichen Notstandes verbunden ist.)

6. Boykott, Sperre und Aussperrung sind als Mittel der Repression zulässig, gegenüber einer beträchtlichen Verfehlung des Angegriffenen, solange die Schwere des verhängten Übels nicht in einem erheblichen Mißverhältnis zu seiner Veranlassung steht, dagegen einer erlaubten Handlung gegenüber als Rache schlechthin unzulässig; im Falle eines Mißverhältnisses erstreckt sich diese Rechtswidrigkeit lediglich auf das Uebermaß.

Als Zweck ist hiernach im Falle der Repression nur ein objektiv berechtigtes Interesse zulässig.

7. Die Repression ist hiernach insbesondere unzulässig

- a) wegen einer politischen Abstammung,
- b) wegen Zugehörigkeit zu einer Organisation,
- c) wegen politischer oder gewerkschaftlicher Agitation, solange diese nicht die Ordnung in den Betrieben stört oder außerhalb in roher oder aufhebender Form betätigt wird,
- d) wegen Teilnahme am Streik oder Leitung eines Streiks oder einer Kampfpausperrung.

8. (Betrifft die Aussperrung von Künstlern durch den Bühnenverein.)

9. Boykott, Sperre und Aussperrung sind als Mittel neutraler Interessenwahrnehmung erlaubt, wenn die rechtfertigende Ursache einer ethischen Beurteilung schlechthin nicht unterliegen kann.

der Arbeiter nicht die geringste Rücksicht nimmt. In einem solchen Falle beanstandeten die Arbeiter die Form der Arbeitsordnung, wozu der Beamte bemerkte: „Wer im Verkehr mit Arbeitern Gelegenheit gehabt hat, ihr Seelenleben kennen zu lernen, der weiß, wie außerordentlich empfindlich die höheren Schichten unter ihnen gegen solche Vorschriften sind, deren Beobachtung dem gestitteten Menschen als selbstverständlich gilt. Das ist aber schon vom rein geschichtlichen Standpunkt aus zu begreifen. Die gewerkschaftliche Arbeiterschaft, und um eine solche handelt es sich im vorliegenden Fall, bringt alljährlich große Opfer an Zeit und Geld für die sittliche Hebung der Massen. Sie empfindet es deshalb geradezu als eine Herausforderung und als Ausdruck der Geringschätzung, wenn sie sich unterschrittlich verpflichten soll, ein in Einzelheiten ausgedrücktes Mindestmaß von Anstand zu wahren. Diese Tatsachen kann die Gewerbeinspektion nicht unbeachtet lassen. Sie hat ihnen auch bei Begutachtung der Arbeitsordnungen Rechnung zu tragen und sie würde ihre Aufgabe, auf einen friedlichen Ausgleich der zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer auftretenden Gegensätze hinzuwirken, nicht erfüllen, wenn sie den Unternehmern nicht anraten würde, Bestimmungen der ange deuteten Art aus der Arbeitsordnung wegzulassen.“

Diese Ausführungen verdienen volle Zustimmung. Allzuviel Erfolg scheinen aber die Beamten mit ihrer Beratung der Unternehmer in dieser Beziehung nicht zu haben, denn sonst könnten nicht so viel Arbeitsordnungen existieren, die das Ehrgefühl der Arbeiter auf das gröblichste verletzen.

Die am 1. Januar 1910 in Kraft tretende Arbeitszeitverkürzung für Arbeiterinnen auf 10 Stunden ist auch für die Arbeiter nicht ohne Wirkung geblieben. Besonders an den Vorabenden von Sonn- und Festtagen bürgert sich die sogenannte englische (durchgehende) Arbeitszeit immer mehr ein, womit die Arbeiter einen freien Nachmittag erhalten. Dagegen läßt die Durchführung des § 137a der Gewerbeordnung nach den Angaben der Beamten noch sehr zu wünschen übrig. Nach den gemachten Feststellungen wurde „den tagsüber in der Fabrik beschäftigten Arbeiterinnen in weit größerem Umfange, als man dies früher glaubte annehmen zu können, Arbeit mit nach Hause gegeben, die teils in der Nacht, teils am Sonntag fertiggestellt wurde“. Die Kontrolle über die Mitnahme von Arbeit gestaltet sich sehr schwierig, was vorauszusehen war und weshalb ein generelles Verbot allein zweckmäßig gewesen wäre. Der Beamte des 1. Bezirks hält eine wirksame Ueberwachung der Einhaltung des § 137a nur bei gesetzlicher Regelung der Hausindustrie für möglich. Sehr begrüßt wird von den Beamten, daß sie in ihrer Tätigkeit von den Arbeiterorganisationen unterstützt werden, indem diese auf die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften in ihren Reihen einwirken, vor allem wird von den Chemikern verlangt, daß sie darüber wachen, daß ihre Frauen nicht mehr, als gesetzlich zugelassen ist, arbeiten. In den Versammlungen wird darauf hingewiesen, daß bei dem durch die Mitnahme von Arbeit erzielten Mehrerwerb der Arbeiterinnen häufig übersehen werde, daß dieser Verdienst vollständig wertlos ist im Hinblick auf die Tatsache, daß die Arbeiterinnen dabei ihr Hauswesen herunterkommen lassen und die dringenden Hilfsarbeiten vernachlässigen müssen. In Wirklichkeit seien die Ersparnisse größtenteils Täuschun-

gen, weil sie dem, was die Arbeiterfamilien auf der anderen Seite gesundheitlich und wirtschaftlich verlieren, nicht das Gleichgewicht zu halten vermögen.“

Die geringe Entlohnung der Heimarbeit wird von den darin Beschäftigten nicht mehr so ruhig hingenommen, sondern gibt Veranlassung dazu, daß die Mädchen und Frauen die Heimarbeit aufgeben und sich nach lohnenderer Beschäftigung umsehen. Infolgedessen haben die Erhebungen im 3. Bezirk einen merklichen Rückgang der Heimarbeit ergeben. Bei der Heimarbeit verbleiben regelmäßig nur Frauen, die sich wegen körperlichen Beschwerden oder aus Rücksicht für ihre Familie der Landwirtschaft oder der Fabrik nicht zuwenden können. Von den gewerblichen Arbeiterinnen wurde der erweiterte Wöchnerinnenschutz mit sehr gemischten Gefühlen begrüßt. Wohl ist ihnen die längere Pflegezeit von 8 Wochen für Wöchnerinnen erwünscht, aber sie können doch nicht verstehen, daß den Wöchnerinnen zugemutet werden kann, 8 Wochen von der Arbeit wegzubleiben, solange die Krankenkasse nur zu einer sechswöchigen Unterstützung verpflichtet ist. Diese gesetzliche Bestimmung die schwangeren Arbeiterinnen dazu, möglichst bis kurz vor der Niederkunft zu arbeiten, damit sie, weil dieser Zeitpunkt nicht genau vorausbestimmt werden kann, ja nicht in die Lage kommen, mehr als 2 Wochen vorher und somit im ganzen mehr als acht Wochen aussetzen zu müssen. „Manche Frau bekannte auch ganz offen, daß sie nach Ablauf der Unterstützungszeit unter allen Umständen wieder zur Arbeit greifen müsse; werde sie in der Fabrik nicht angenommen, so nehme sie Stelle als Wasch- und Putzfrau an. Unter solchen Umständen bedeutet der verlängerte Wöchnerinnenschutz nur einen sehr problematischen Fortschritt. Von einem wirklichen Fortschritt kann erst dann geredet werden, wenn die Forderung nach einer angemessenen Entschädigung für die gesetzliche Ruhezeit erfüllt ist.“

Der gesetzliche Schutz der Kinder und jugendlichen Personen wird äußerst mangelhaft durchgeführt. Die Beamten stellten zahlreiche schwere Verfehlungen fest. Die Schuld daran tragen auch hier die unzureichende Revisionsstätigkeit und die niedrigen Strafen, dann aber auch die Gleichgültigkeit der örtlichen Polizeiorgane. Letztere scheinen bei Durchführung des Arbeiter- und Kinderschutzes völlig zu versagen. Von den Beamtinnen wird die alte Klage erhoben, daß ihnen die Revisionsstätigkeit durch das Aufsuchen der Kinderbeschäftigung so sehr erschwert wird. Es heißt hierüber in dem Bericht:

„Infolge der schwierigen Auffindung der Kinderheimarbeit waren bisher meist nur in Fabrikorten und deren Umkreis, wo die Beamtinnen ohnedies zu tun hatten und ortskundig waren, Revisionen in Heimwerkstätten ausgeführt worden. In diesem Jahre versuchten die Beamtinnen auch in entlegene Gegenden vorzudringen. Wie viele vergebliche Gänge mußten aber da gemacht werden! Es war ein Wandern und Nachfragen von Ort zu Ort und von Haus zu Haus, das Ergebnis am Abend aber hinsichtlich der Revisionszahl gering. In den Städten ist es überhaupt unmöglich, ohne Unterlage zu revidieren. Die Kinderheimarbeit ist daher in den meisten Städten fast noch ganz unerforscht. Es zeigt sich immer wieder, daß die Kontrolle der Kinderheimarbeit Stückwerk bleiben wird, solange die Gewerbeinspektion nicht in der Lage ist, die gesamte für

werden. Damit fehlt aber die Grundlage für eine durchgreifende Kontrolle und Feststellung der vorkommenden Übertretungen, und die Herren Bäckermeister haben unbeschränkte Freiheit in der Ausbeutung ihrer Arbeiter. Sie können sich auch um so leichter über die Bestimmungen zum Schutze der Arbeiter hinwegsetzen, als die für Übertretungsfälle in Anwendung kommenden lächerlich geringen Strafen von 5 und 10 Mk. ihnen nicht besonders wehtun, diese Strafen somit eine abschreckende Wirkung nicht ausüben. Die gleichen Verhältnisse finden sich in den Gast- und Schankwirtschaftsbetrieben; die gesetzlichen Arbeiterschutzbestimmungen werden dort ebensowenig beachtet. Die Beamten geben hier selbst zu, daß dieser Zustand durch die Niedrigkeit der Strafen verursacht wird. So sagt der Beamte des 2. Bezirks: „Leider ist die durchschnittliche Höhe der Geldstrafen in den letzten Jahren so ziemlich die gleiche geblieben, sicher auch ein Grund dafür, weshalb sich auf diesem Gebiet die Verhältnisse so langsam bessern.“ Derselbe Beamte sagt an anderer Stelle: „Es wurden wieder viele Verstöße gegen die Bundesratsverordnung festgestellt. Die genaue, regelmäßige Einhaltung der vorgeschriebenen Ruhezeiten war insbesondere in größeren Betrieben eine Seltenheit. In Betrieben mittleren Umfangs, in welchen die Unternehmer häufig durch Einstellung von Lehrlingen teurere Arbeitskräfte sparen wollen, wurden die noch in jugendlichem Alter stehenden Gehilfen statt bis spätestens 10 Uhr bis 11 oder 12 Uhr nachts, zum Teil noch länger beschäftigt. Kaum besser als bei den Kellnern und Kellnerinnen fanden sich die Verhältnisse beim Küchenpersonal; dieses erhielt zwar kürzere Ruhezeiten regelmäßiger, die längere 24stündige wurde aber dafür seltener gewährt.“ Ähnliche Angaben machen die Beamten des 3. und 4. Bezirks. Beachtenswert ist auch die Feststellung der Beamten, daß das Trinkgeldeinwesen einen Hemmschub für die Durchführung und Einhaltung der Arbeiterschutzvorschriften im Gastwirtsgerber darstellt.

So bemerkt der Beamte des 4. Bezirks, daß die Gesetzesübertretungen in den Saisonbetrieben und in den kleinen Gastwirtschaften mit wenig Personal noch immer an der Tagesordnung sind. „Sie geschehen sehr oft mit Wissen und Willen der Kellnerin. In den Tagesstunden ist in diesen Betrieben regelmäßig wenig zu tun, und wenn die Gäste abends kommen, dann bleibt die Kellnerin schon des Trinkgelds wegen.“ Derartige Feststellungen werden regelmäßig in den Berichten gegeben, was zur Genüge beweist, wie traurig auf diesem Gebiete die Zustände sind und wie dringend notwendig ein gesetzliches Einschreiten gegen den heutigen Trinkgeldunfug im Gast- und Schankwirtschaftsgerber wäre. Nebenbei ist auch noch nach anderer Richtung ein solches Einschreiten erforderlich. Der gegenwärtige Gastwirtsangestelltenschutz erstreckt sich nur auf Gehilfen und Lehrlinge, das gesamte sonstige Personal ist davon unberührt. Diese Unzulänglichkeit des Gastwirtsarbeiterschutzes trägt mit dazu bei, seine Durchführung zu erschweren, wenn nicht unmöglich zu machen. Eine neue gesetzliche Regelung wird deshalb auch bei dieser Kategorie von Angestellten nicht vorübergehen dürfen.

Die Bestimmungen über die Arbeitszeit in Steinbrüchen und Steinhauereien werden ebenfalls noch vielfach übertreten. Als auffällig wird bezeich-

net, daß in vielen Betrieben ungewöhnlich lange Vesperpausen für die Sandsteinhauer eingeführt sind, hauptsächlich wohl aus dem Grunde, um bei strengem Geschäftsgang durch Kürzung der Pausen in unauffälliger Weise eine längere Arbeitszeit erzielen zu können. Die Arbeitszeit wird statt auf 9 Stunden bis auf 10 und 11 Stunden ausgedehnt, hauptsächlich finden sich derartige Übertretungen in Betrieben, welche Italiener beschäftigen, die sich als Wanderarbeiter leicht zur Längerarbeit bestimmen lassen. Die ausländischen Arbeiter sind auch in anderer Beziehung einer besonderen Ausbeutung ausgesetzt. So werden die galizischen Arbeiter, welche vorzugsweise in Ziegeleien beschäftigt sind, meist durch Agenten vermittelt, durch deren Hände, nach dem Wortlaut der Verträge mit den Ziegelfirmen und mit den Arbeitern, die ganze Lohnzahlung zu gehen hat. Während der Agent aber von der Ziegelei im Sommer für den erwachsenen Arbeiter etwa 2,80 bis 2,90 Mk., für jüngere Leute (von 17—20 Jahren) etwa 2,50 Mk. täglich erhält, setzt er den erwachsenen Arbeitern Tagelöhne von 1,20 bis 1,30 Mk., den jüngeren Leuten solche von 90 Pf. bis 1 Mk. aus. Die Differenz beansprucht er zur Vortreibung der Kost, als Ersatz für die den Arbeitern vertraglich zugesicherte freie Her- und Rückreise und für die auf die Arbeiter entfallenden Beiträge zur Arbeiterversicherung; ferner ist die Vermittlungsgebühr in diesem Betrag eingeschlossen. Da die Kost sehr einfach ist (vor- und nachmittags gefüllter Kaffee mit Milch, mittags ein Viertelpfund Fleisch mit Gemüse oder Hirse oder Kartoffeln, abends gesettete Suppe oder Kartoffeln oder Hülsenfrüchte; ferner wöchentlich 8—12 Pfund Brot und 1 Pfund Schmalz) und ein Teil der Reisekosten vielfach von den Ziegeleien getragen wird, so verbleiben den Agenten Gewinne, welche in keinem Verhältnis zu ihrer Mühewaltung stehen. Zur Sicherung gegen Vertragsbruch wird in der Regel ein viel zu hoher Betrag, meist 30 Mk., einbehalten durch Abzug unzulässig hoher Teilbeträge bei den ersten Lohnzahlungen.“ Die Arbeiter befinden sich unter diesen Umständen in einer Abhängigkeit von den Unternehmern und Agenten, die ihnen jede Bewegungsfreiheit raubt. Es mußte deshalb wiederholt in solchen Fällen eingeschritten werden, wobei dieser gesetzwidrige Zustand beseitigt und unter Ausschaltung des Agenten ein direktes Arbeitsverhältnis zwischen Ziegelei und Arbeiter hergestellt wurde.

Infolge des Inkrafttretens der Gewerbeordnungsnovelle vom 1. Januar 1910 wurde eine umfassende Nachprüfung der Arbeitsordnungen notwendig. Bei diesem Anlaß konnten die älteren Arbeitsordnungen mit den Forderungen des § 394 des Bürgerlichen Gesetzbuchs betreffend das Aufrechnungsverbot gegen eine unpfändbare Lohnforderung formell in Einklang gebracht werden. Es besteht in dieser Beziehung noch immer eine weitgehende rechtliche Unklarheit, die wohl nur durch eine gesetzliche Feststellung beseitigt werden kann. Die Folge ist, daß die Unternehmer die Aufrechnung von Schadenersatzforderungen in der Arbeitsordnung festlegen und ihr lediglich eine Form zu geben suchen, die sich nicht leicht beanstanden läßt. Aufgerechnet wird nach wie vor. Dieser Zustand kann nicht befriedigen. Er läuft praktisch darauf hinaus, daß die Aufrechnung sich vollzieht, wenn sie der Arbeiter sich gefallen läßt, und die Sache nur im Weigerungsfalle zum gerichtlichen Austrag kommt, was aber nur selten geschieht. Hervorgehoben zu werden verdient, was der Beamte des 3. Bezirks über die Form der Arbeitsordnungen sagt, die sehr häufig auf das Empfinden

und Gesundheit Frevelnden zuteil wird. In dieser Beziehung hat sich im Laufe der Jahre nichts gebessert und wird es endlich Zeit, hierin eine andere Praxis zur Anwendung zu bringen. Wie in früheren Jahren bietet der württembergische Gewerbeinspektionsbericht auch diesmal wieder eine große Fülle von wertvollen Anregungen, die für die weitere Ausgestaltung des Arbeiterschutzes von großem Nutzen sein können. Wie anderswo geht man aber auch hier an solchen Anregungen nur zu gern vorüber. Es bleibt deshalb Aufgabe der Arbeiterorganisationen, die in dem Bericht gebotenen Feststellungen und Anregungen nicht unbeachtet zu lassen, sondern im Interesse der Arbeiter bei jeder sich bietenden Gelegenheit zu verwerten.

Stuttgart.

Mattutat.

Statistik und Volkswirtschaft.

Die Schwierigkeiten der industriellen Produktion in Oesterreich.

Seit der Wendung Oesterreichs zur einseitigen handels- und zollpolitischen Begünstigung der Landwirtschaft, genauer: des Großgrundbesitzes wollen die Klagen der Industrie nicht verstummen, obgleich sie an der agrarischen Hochschutzzollpolitik nicht wenig Schuld trägt. Alle diese Klagen und Anklagen sind kürzlich in einer Schrift, die einen Sekretär des österreichischen Industriellen-Bundes zum Verfasser*) hat, zusammengefaßt worden und da sie für die Beurteilung der Lage der industriellen Arbeiter Oesterreichs mancherlei beibringt, sei ihrer auch hier Erwähnung getan.

Vor allem wird auf den Rohstoffmangel und die Rückständigkeit des Verkehrswezens hingewiesen, Mängel, die teils in geologischen, teils in politischen Verhältnissen ihre Ursachen haben. Wichtiger ist für uns die geringe Entwicklung des Städtewesens. Denn damit wird ein Problem angechnitten, das in hohem Grade sozialpolitischer Natur ist und die Interessen der Arbeiter stark berührt. Eben dieselben Leute nämlich, die mit Recht die schwache Städteentwicklung — eine Hauptvoraussetzung für den Absatz der Industrie — beklagen, sind Schuld daran, daß die Agglomeration der Bevölkerung bei uns so langsam vor sich geht. Während man einst die Flucht vom Lande in die Stadt im Interesse der Industrie begrüßte, will man heute nicht begreifen, daß die sozialpolitische Reform, durch welche der feudale Großgrundbesitz die Industrie zu belasten unternahm, dieser zum Vorteil ausfiel, indem sie ihr eine leistungsfähige industrielle Reservearmee und eine wachsende kaufkräftige Abnehmerschaft besorgte. Die Agrarier haben denn auch den befruchtenden Nutzen einer stetig sich entwickelnden Sozialpolitik gut verstanden, und wenn sie sich auch nicht zur ausgiebigen sozialpolitischen Dünung ihrer eigenen Wiesen verstehen können, so reichen sie doch den industriellen Scharfmachern die Hand zu dem löblichen Zwecke, um die Förderung der industriellen Sozialpolitik hintanzuhalten — in der allerdings selbstmörderischen Erkenntnis, daß sie dadurch die Anziehungskraft der industriellen Zentren auf das agrarische Proletariat schwächen und letzteres ihrem eigenen Ausbeutungsbedürfnisse zwar länger konservieren werde, ohne jedoch, was die Hauptsache wäre, die Konsumfähigkeit der Massen durch eine zielbewusste Sozialpolitik

planmäßig und energisch zu fördern. So kommt es, daß die sozialpolitischen Bestrebungen der Agrarier wie der Industriellen — welchen sich die mittelständischen Gewerbetreibenden als Dritte im Bunde anschließen — darauf hinauslaufen, mittels reformerischer Wohltäterei die Arbeiter wieder an die Scholle bzw. an die Werkstatt zu fesseln und die mittelalterliche Hörigkeit wiederherzustellen. Wie in Deutschland besteht auch in Oesterreich die ganze bürgerliche Sozialpolitik in dieser Euphuasarbeit: Die Arbeiter durch den Schein sozialer Reformen zu fördern und gleichzeitig sie an den wesentlichen Gehalt derselben zu prellen.

Allein der Betrug rächt sich auch an den Betrüggern; denn der Betrogene bleibt an Leistungsfähigkeit hinter dem Arbeiter wirklicher Kulturstaaten zurück. So wird dem österreichischen Arbeiter vorgehalten, daß er in der Papierindustrie nur 263 mq pro Jahr fertig bringe; in Deutschland aber 351 mq, in Amerika gar 855 mq; in der Schuhfabrikation an der Zwidmaschine in Oesterreich 75—95 Duzend Paar, in Deutschland 70—120 Duzend Paar, in England 100—110 Duzend Paar, in Amerika 180 Duzend Paar per Woche! Und so weiter. Die österreichischen Scharfmacher, welche diese Triumphe gegen ihre Arbeiter ausspielen, wissen gar nicht, welche Anklage sie damit gegen sich selbst erheben. Daß sie damit zugeben, wie wenig sie die Notwendigkeit begreifen, die Betriebsorganisation ihrer Unternehmungen rationell auszugestalten, sie technisch besser mit Maschinen auszurüsten und die Arbeiter mit echter unverfälschter Sozialpolitik zu versehen. Statt dessen sehen wir die Industriellen im Bunde mit den Agrariern die Lebenshaltung der Arbeiterschaft stetig herabdrücken und damit die Konsumfähigkeit der Volksmassen sinken, auf welchen der industrielle Absatz beruht. Die österreichischen Industriellen jagen nämlich einem Phantom nach, an dem sie sich ihre Köpfe erhitzen: dem überseeischen Export. Allein sie übersehen, daß dieser gerade eine bessere Sozialpolitik zur Voraussetzung hat und daß eine Industriepolitik, die auf Kosten jener getrieben wird, das verfehlteste Ding von der Welt ist. Soweit ein rentabler Export in Oesterreich überhaupt möglich ist, kann er nur in den höherwertigen Waren erfolgen. Die Produktion solcher erfordert eine gut ausgebildete, kulturell hochstehende Arbeiterschaft, die Übung ihrer Geschicklichkeit und ihres Geschmacks für bessere Qualitätsarbeit, die sich freilich bei der brutalen Unterdrückung aller darauf gerichteten Bestrebungen nicht erzielen läßt.

Im übrigen hat der Verfasser der Schrift die Schwierigkeiten der industriellen Produktion in Oesterreich mit Geschick hervorgehoben. Unsere Industrie arbeitet unter ungünstigeren Bedingungen als in anderen Staaten. Das geht schon daraus hervor, daß der Fabrikatenimport fortgesetzt rascher wächst als der Fabrikatenerport: Seit Inkrafttreten der neuen Handelsverträge sogar mehr als dreimal so rasch, ein Beweis, daß die Handelsverträge nur der einseitig agrarischen Zollpolitik Rechnung tragen und die österreichische Industrie der ausländischen Konkurrenz in vielen Beziehungen preisgeben. Die Folge ist, daß sich unsere Industrie — von wenigen Zweigen (Papier-, chemische, Textilindustrie) abgesehen — im Vergleich zu den anderen Ländern langsamer entwickeln muß. Dafür sprechen noch verschiedene Symptome, auf die hier nicht eingegangen werden kann. Doch ist die Tatsache festzuhalten, daß die Armut Oesterreichs an Koh- und Hilfsstoffen,

*) Die Schwierigkeiten der industriellen Produktion in Oesterreich. Von Dr. Friedrich Herz.

Württemberg in Betracht kommende Kinderarbeit einigermaßen zu überblicken, was unseres Erachtens ohne Einführung eines eigentlichen Eintragungszwanges und durch Erhebungen in den Schulen nicht zu erreichen ist."

Erschwert wird die Durchführung des Kinderschutzgesetzes auch noch durch den Umstand, daß der oft weitgehenden Ausnützung der kindlichen Arbeitskraft in der Landwirtschaft und im Gefindedienst nicht entgegengetreten werden kann. Zutreffend bemerkt der Bericht: „Eltern, deren Kindern eine gewerblich unzulässige Beschäftigung verboten wurde, können nicht begreifen, warum gleichaltrige Kinder schon frühmorgens in der Landwirtschaft oder als Laufmädchen für Haushaltungen verwendet werden dürfen. Die Lehrer sind vielfach der Ansicht, daß die Beschäftigung der Kinder in Haus- und Landwirtschaft mindestens ebenso gesundheitschädlich ist als die gewerbliche; namentlich dann, wenn die Kinder — was häufig der Fall sei — infolge von Früharbeit nicht die notwendige Nachtruhe haben.“ Diese Ausführungen lassen die ganze Mäglichkeit und Unzulänglichkeit des gesetzlichen Kinderschutzes in grellestem Lichte erscheinen; er sieht derzeit nur auf dem Papier und es sieht ganz so aus, als ob man an den maßgebenden Stellen nichts anderes will.

Eine Durchbrechung des gewerblichen Arbeiterschutzes bedeuten die zahlreichen Ausnahmewilligungen von Ueberzeitarbeit. So wurden für 25 009 Arbeiterinnen an 8703 Tagen 370 929 Ueberstunden und für 796 Arbeiterinnen an den Sonnabenden bei insgesamt 2981 Betriebstagen 43 275 Ueberstunden zugeteilt. Auch die Ausnahmewilligungen für Sonntagsarbeit sind sehr hoch. Ein so weitgehendes Entgegenkommen muß die Unternehmer zur Forderung von noch weitergehenden Ausnahmen anreizen, womit der gesetzliche Arbeiterschutz illusorisch wird.

Aus den der Gewerbeinspektion unterstellten Betrieben wurden 2366 Unfälle, darunter 49 Todesfälle, angezeigt. Ferner kamen noch 729 Unfälle, worunter 25 Todesfälle, zur Anzeige, welche sich in nicht revisionspflichtigen Anlagen des Baugewerbes, des Fuhrwerksbetriebes, des Speichereis-, Kellerei- und Lagereisbetriebes, der Tiefbauunternehmungen, der Privat- und Kleinbahnen zugetragen haben. Die Zahl der Unfälle zeigt gegen das Vorjahr eine Zunahme um 236, die Zahl der Todesfälle eine Zunahme um 12. Die Revisionen ergaben in allen vier Bezirken zahlreiche Anstände. Noch immer bilden Schutzvorrichtungen an Betriebseinrichtungen vielfach für Arbeitgeber und Arbeiter einen Gegenstand, dem sie nur gezwungen nähertreten, weil sie behaupten, bei der Anwendung von Schutzeinrichtungen in der Ausnützung ihrer Maschinen beschränkt zu werden. In ziemlich vielen Fällen mußte noch die Durchführung der als notwendig erachteten Schutzvorkehrungen gegen den Willen der Unternehmer durch polizeiliche, bei den Oberämtern beantragte Auflagen gesichert werden. Bei den Arbeitern finden die Bestrebungen der Gewerbeaufsichtsbeamten zur Verhütung von Unfällen wachsendes Verständnis und Interesse. Mit den Unfallverhütungsvorschriften sind freilich viele Arbeiter noch nicht hinlänglich, teilweise auch gar nicht bekannt; ein Mangel, der nicht selten seine Ursache darin findet, daß Arbeitgeber oder deren Vertreter eine entsprechende Belehrung der Arbeiter bei deren Eintritt unterließen. Anerkennend wird hervorgehoben, daß die Organisationen der Arbeiter es sich angelegen sein lassen, die Arbeiter über Unfallverhütung zu belehren.

Nr. 26

Die günstigen Verhältnisse auf dem Industrie- und Arbeitsmarkt, unter welchen das Jahr 1909 im allgemeinen abschloß, haben sich im Berichtsjahr in den wichtigsten Industrien nicht nur erhalten, sondern in einzelnen noch gebessert. Eine schwerwiegende Ausnahme bildeten die Baumwollspinnereien und -webereien, die das ganze Jahr über unter den außerordentlichen Kursschwankungen der Rohbaumwolle zu leiden hatten. Auch die Bauarbeiterausperrung hat die Gesamtlage, wenn auch nicht in dem gefürchteten Umfang, so doch auf längere Zeit, ungünstig beeinflusst. Nach Beendigung der Aussperrung trat ein erfreulicher Aufschwung ein. Die durch die drohende Aussperrung in der Metallindustrie für kurze Zeit herrschende Beunruhigung ist nach Ueberwindung der Krise einem flotten Geschäftsgang auf fast allen Gebieten der Maschinen- und Metallindustrie gewichen. Die Löhne sind fast in allen Industriezweigen gestiegen und wurden unter Mitwirkung der Organisationen der Arbeiter vielfach tariflich festgelegt. Durch die Einführung der verkürzten Arbeitszeit der Arbeiterinnen wurde an den Affordrungen wenig geändert, die Stunden- und Tagelöhne hingegen zumeist erhöht. Insgesamt kamen den Gewerbeaufsichtsbeamten 140 Lohnbewegungen zur Kenntnis, wobei es in 49 Fällen zum Ausstand kam. Beteiligt waren an den Ausständen 225 Firmen und 3590 Arbeiter. Aussperrungen wurden 4 bekannt. Die bedeutendste derselben war diejenige im Baugewerbe, infolge deren an 11 Orten in 236 Betrieben etwa 2800 Maurer, Zimmerleute und Bauhilfsarbeiter ausgesperrt wurden. Eine Aussperrung der Schuharbeiter in Tuttlingen umfaßte 16 Betriebe mit 1516 Arbeitern. Bei den beiden weiteren Aussperrungen kamen zusammen nur 113 Arbeiter in Frage. Die Lohnbewegungen verliefen in der überwiegenden Mehrzahl zugunsten der Arbeiter. Tarifabschlüsse wurden den Gewerbeaufsichtsbeamten 72 zur Kenntnis gebracht, wobei es sich um 25 Firmen- und 47 Ortstarife handelte.

Ueber die Stärke der Arbeiterorganisationen ergibt der Bericht folgendes: Vereinigte Gewerkschaften 74 524 (im Vorjahr 57 597), christliche Gewerkschaften 7000 (6113), Hirsch-Dundersche Gewerbevereine 10 080 (2045), evangelische Arbeitervereine 5950 (5900), katholische Arbeitervereine 12 927 (12 561) Mitglieder. Der starke Zuwachs der Hirsch-Dunderschen Gewerbevereine erklärt sich aus dem korporativen Beitritt des Verbandes der württembergischen Eisenbahn- und Dampfschiffahrtsunterbeamten, der vorher im christlichen Jahrbücher festlagte. Im Berichtsjahr sind in Württemberg auch sogenannte gelbe Werkvereine entstanden, ohne jedoch besondere Bedeutung zu erlangen. Ein Versuch der Metallindustriellen, solche in weiterem Umfang zu gründen, wurde durch die Wachsamkeit des Metallarbeiterverbandes vereitelt. An größeren württembergischen Unternehmerorganisationen führt der Bericht an: den Verband der Metallindustriellen in Württemberg mit 134 Mitgliedern, welche zusammen 23 008 Angestellte und Arbeiter beschäftigen, ferner den Industriellenverband für Heilsbrunn und Umgebung mit 37 Mitgliedern. Bei den übrigen Arbeitgeberorganisationen handelt es sich um Verbände, die sich über das ganze Reich erstrecken.

Wie die am Schlusse des Berichts gegebene Statistik ausweist, wurden insgesamt 1902 Zuwiderhandlungen gegen gesetzliche Arbeiterschutzbestimmungen ermittelt. Zur Verurteilung kam es bei 56 Personen. Hieraus allein läßt sich bereits die schonende Behandlung erkennen, die den gegen Leben

der Mangel an Wasserstraßen, die geringe Küstenentwicklung, die hohe Landfracht, daß all diese Mängel und Rückständigkeit allein nicht genügen, um die Schwäche der österreichischen Industrie zu entschuldigen. Die schlechten Verkehrseinrichtungen bedeuten viel, aber nicht alles. Schädlicher noch ist die unzulängliche Städteentwicklung, die in großen Gebieten das Vorherrschen der Naturalwirtschaft zur Folge hat. Der Konsum ist bei uns viel mehr zersplittert, der Markt schwerer zu bearbeiten als in Deutschland. Der Hauptfehler ist und bleibt die überaus niedrige Aufnahmefähigkeit des inneren Marktes infolge der schwachen Kaufkraft der Bevölkerung, ihrer Kulturrückständigkeit und sozialpolitischen Unterernährung. Die starke Auswanderung drückt den Bevölkerungszuwachs herab, wodurch insbesondere das Baugewerbe und andere Investitionsindustrien leiden. Die Lage und Zersplitterung des inneren Marktes, welche der Industrie die spezialisierte Massenerzeugung unmöglich macht, erschwert den Export; es gilt daher vor allem den inneren Markt zu heben. Darin liegt das Geheimnis des Erfolges. Dann erst wird sich der Großhandel entfalten können! Es heißt das Noß beim Schwere aufzäumen, wenn die Scharfmacher den wirksamsten Träger des aufstrebenden Massenkonsums — die klassenbewußte Arbeiterschaft — gewalttätig zu unterdrücken suchen. Was nützt eine Steuerentlastung der Aktiengesellschaften, was eine Verbilligung der Anlagekosten, wenn der absatzfähige Markt fehlt. Es ist ein fehlerhafter Zirkel, in dem sich unsere Industriepolitiker bewegen. Sogar Dr. Herr gibt zu, daß die Löhne bei uns im allgemeinen nicht hoch sind; trotzdem vermögen sie die sonstigen Nachteile nicht auszugleichen. Die Scharfmacherei tut's eben nicht, sie rächt sich bitter an den Scharfmachern selbst. Die Rentabilität muß im Kampfe mit Agrariertum, Regierung und Bureaucratie erstritten werden.

Der Zollschutz ist, wie erwähnt, ungleichmäßig. Etwa 42 Proz. der Waren sind teils zollfrei, teils bloß mit Zöllen unter 10 Proz. belegt, nur ein weiteres Drittel genießt einen höheren Schutz als 20 Proz. des Ausfuhrwertes. Gibt es einen schlagenderen Beweis für die Unfähigkeit der österreichischen Industriellen, ihre Interessen gegenüber den Agrariern wahrzunehmen? Sie, die ebenso wie ihre wirtschaftlichen Aktipoden, einem geradezu überschwänglichen Zollaberglauben sich hingeben, lassen sich nicht bloß die hohen Agrarzölle aufhalsen, sondern billigen den Agrariern auch noch unzulängliche Industriezölle und der Regierung starke Finanzzölle zu! Sie wundern sich dann, wenn die Folgen dieser Industriepolitik sich für sie immer schwerer und verhängnisvoller fühlbar machen. Die gesunde Grundlage für die industrielle Produktion hat in dem Scharfmachertum den gefährlichsten Feind!

Wien.

Sig. Raff.

Arbeiterbewegung.

Von den kanadischen Gewerkschaften.

Nach einem mehrjährigen Zeitraum veröffentlicht das kanadische Arbeitsministerium in der „Labour Gazette“ (Bd. 11, S. 1088—1096) wieder eine Uebersicht der Zahl der in dieser Kolonie bestehenden gewerkschaftlichen Organisationen. Angaben über ihre Mitgliederzahl werden jedoch nicht gemacht, da auch nur halbwegs vollständige Auskünfte darüber nicht zu erlangen sind. Der Sekretär des Gewerk-

schafts- und Arbeiterkongresses von Kanada schätzte die Gesamtzahl der organisierten Arbeiter dieses Landes auf rund 300 000, Arbeitsminister W. L. Mackenzie King gab sie dem Berichterstatter — schon vor einigen Jahren — mit 150 000 an, welche Zahl der Wirklichkeit näher kommen dürfte als die zuerst angeführte. Da von 1904 bis 1910 in den Vereinigten Staaten keine Ausbreitung der Gewerkschaften zu verzeichnen war, so ist eine solche auch für Kanada nicht anzunehmen, wo die große Mehrzahl der örtlichen Organisationen Zweige von Centralverbänden sind, die in den Vereinigten Staaten ihren Sitz haben. Im März 1911 gab es in Kanada insgesamt 1859 gewerkschaftliche Arbeiterorganisationen; davon waren zwei Landescentralen („Gewerkschafts- und Arbeiterkongress von Canada“ und „Kanadischer Arbeiterbund“), 8 kanadische Centralverbände, 50 Gewerkschaftskartelle, 48 Orts- oder Bezirksverbände gewerkschaftlicher Ortsvereine verwandter Berufe und 1752 Ortsvereine.

Von den acht kanadischen Centralverbänden gehören die National Association of Marine Engineers (Schiffsmaschinenisten) mit 9 Ortsvereinen und die Federated Association of Letter Carriers (Briefträger) mit 13 Ortsvereinen dem „Gewerkschafts- und Arbeiterkongress“ an, nämlich jener Landescentralen, die von der American Federation of Labor anerkannt und unterstützt wird. Dem kanadischen Arbeiterbund sind angeschlossen: Verbände der Bergarbeiter (Provincial Workmen's Association, 21 Ortsvereine), Textilarbeiter (Federation of Textile Workers of Canada, 12 Ortsvereine), Schuhmacher (Fraternité Canadienne de Cordonniers, 5 Ortsvereine) und der Granithauer (Canadian Granite Cutters' Union, 4 Ortsvereine). Keiner Landescentralen gehören an Verbände der Schiffskapitäne und Steuerleute und Eisenbahnbediensteten. Der gewerkschaftliche Charakter des „Kanadischen Arbeiterbundes“ und seiner angeschlossenen Verbände und Ortsvereine steht übrigens stark im Zweifel, die meisten davon sind Streikbrecherorganisationen, patriotische Vereinigungen usw., deren Hauptzweck ist, die Arbeiter gefügig zu erhalten und bei den Unternehmern und Behörden gut angeschrieben zu bleiben.

Von den Gewerkschaftskartellen befanden sich in der Provinz Ontario 22, in Britisch-Kolumbien 7, in Quebec 6, in Alberta 4, in Manitoba und Saskatchewan je 3, in Neu-Schottland und Neu-Braunschweig je 2 und auf der Prinz-Eduard-Insel 1. Außerhalb der 50 Orte, wo Gewerkschaftskartelle bestehen, ist auch die Organisation von keiner Bedeutung; dem Gewerkschafts- und Arbeiterkongress gehören 39 Gewerkschaftskartelle an und zehn davon zugleich der American Federation of Labor.

Von den 48 Orts- oder Bezirksverbänden verwandter Berufe trafen 23 auf die Baugewerbe, acht auf die Metallgewerbe, 5 auf die graphischen Gewerbe, 3 auf die Bekleidungsindustrie usw. Ihre Aufgabe ist hauptsächlich das Erzielen eines einmütigen Vorgehens der organisierten Arbeiter im Falle gewerblicher Bewegungen.

„Internationalen Verbänden“ (die ihre Wirksamkeit auf die Vereinigten Staaten und Kanada, seltener auch auf andere Länder erstrecken) gehörten 1520 von allen 1752 in Kanada bestehenden gewerkschaftlichen Ortsvereinen an; die übrigen 232 Ortsvereine waren zum Teil kanadischen Verbänden angeschlossen oder jeder Verbindung entbehrende Lokalorganisationen. Die „Mitter der Arbeit“ hatten im März d. J. in Kanada noch ganze 7 Ortsvereine, und die „Industriearbeiter der Welt“ hatten dort

ogar schon ganze drei Ortsvereine — was gewiß ein überwältigender Erfolg einer 6 Jahre langen Tätigkeit jener Leute ist, die 1905 darangingen, die vielgehaßte American Federation of Labor zu vernichten. Der American Federation of Labor direkt oder indirekt (durch ihre Centralverbände) angeschlossenen waren 1167 kanadische Ortsvereine und 343 Ortsvereine gehörten den Verbänden der Maurer, Eisenbahner usw. an, die bisher noch der American Federation of Labor fernstehen. Die Verteilung der international verbundenen, der selbständigen kanadischen und der Gesamtzahl der Ortsvereine auf einzelne Provinzen ist in der folgenden Tabelle angegeben:

| Provinzen | Inter- nat. ver- bundene Ortsver. | selbst. kanad. Ortsver. | Zu- sammen |
|------------------------------|--------------------------------------------|-------------------------------|---------------|
| Neu-Schottland | 92 | 54 | 146 |
| Prinz-Eduard-Insel | 4 | 5 | 9 |
| Neu-Braunschweig | 64 | 15 | 79 |
| Quebec | 190 | 86 | 276 |
| Ontario | 654 | 50 | 704 |
| Manitoba | 103 | 1 | 104 |
| Saskatchewan | 74 | — | 74 |
| Alberta | 127 | 6 | 133 |
| Britisch-Kolumbien | 210 | 15 | 225 |
| Dufon-Territorium | 2 | — | 2 |
| Kanada | 1520 | 232 | 1752 |

Die Anordnung der Provinzen erfolgte in der Tabelle nach ihrer geographischen Lage, von Ost nach West fortschreitend. Am zahlreichsten sind die gewerkschaftlichen Organisationen in der Provinz Ontario, die sich keilsförmig in das Gebiet der Vereinigten Staaten einschließt; an zweiter Stelle folgt Quebec, doch gibt es dort viele gelbe und patriotische Vereine. In der Stadt Montreal wurden 117 gewerkschaftliche Ortsvereine gezählt, in Toronto 113, in Vancouver 72, in Winnipeg 69, in Ottawa und in Quebec-Stadt je 50, in Hamilton 48 usw.

Von den mit internationalen Organisationen verbundenen Ortsvereinen entfielen auf die Bau- und Bergbau- und Steinbruchbetrieb 70, die Metall-, Maschinenbau- und Schiffbauindustrie 235, die graphischen Gewerbe 86, die Holzbearbeitungsgewerbe 29, die Bekleidungsindustrie 77, die Nahrungs- und Genussmittelgewerbe 50, die Lederindustrie 6, den Eisenbahndienst 447, das übrige Transport- und Verkehrsweesen 47 und auf sonstige Gewerbe 144.

Welchen Gewerben die Mitglieder der rein kanadischen Organisationen angehörten, wird in der amtlichen Publikation nicht mitgeteilt; es wiegen vermutlich die gemischten Arbeitervereine vor.

Die meisten Ortsvereine hatte auf kanadischem Gebiet der Verband der Bahnerhaltungsarbeiter, und zwar 119; dann kommt der Zimmererverband mit 75 Ortsvereinen, der Lokomotivheizerverband mit 73, der Zugbegleiterverband mit 72, der Lokomotivführerverband mit 71, der Maurerverband mit 61, der Maschinenbauerverband mit 48, der Schriftsetzerverband mit 47 Ortsvereinen usw.

Zu wünschen wäre, daß das kanadische Arbeitsministerium keine Mühe scheut, um bald auch eine Mitgliederstatistik zustande zu bringen. J.

Von der südafrikanischen Gewerkschaftsbewegung

liegt die Nachricht vor, daß zu Kapstadt eine Delegiertenversammlung aller bestehenden Organisationen abgehalten und die Bildung einer Landeszentrale beschlossen wurde, deren Verfassung in der Hauptsache jener der britischen General Federation of Trade Unions nachgebildet ist. Geklärt wurde auf dieser Versammlung über die starke Einwanderung, die zu beschränken gestrebt werden soll. Die Löhne sind besonders seit dem Burenkrieg nominell sehr hoch, aber sie sinken bereits wieder und ihre Kaufkraft ist gering. — In Kapstadt streifen die Buchdrucker; der Ausstand richtet sich in erster Linie gegen die Beschäftigung von Nichtverbändlern. F.

Lohnbewegungen und Streiks.

Die Bewegung der Eisenbahnangestellten in Frankreich.

I.

Man kann sagen, daß seit mehr als einem Jahre die ganze Sozialpolitik Frankreichs sich nur um das Eisenbahnproblem dreht. Die wachsende Bewegung des Eisenbahnpersonals hat im Oktober des vergangenen Jahres zu einem allgemeinen Streik geführt. Seit jener Zeit haben die Folgen dieses Streiks nicht aufgehört, sich in der Politik und in dem wirtschaftlichen Leben des ganzen Landes bemerkbar zu machen. Da wir bis heute den Lesern des „Correspondenzblatt“ noch nicht die Entwicklung dieser Bewegung geschildert haben, so werden sie uns dankbar sein, wenn wir ihnen ein Gesamtbild vorführen.

Am Anfange dieser ganzen Bewegung stand eine bemerkenswerte, unermüdlige und methodische gewerkschaftliche Tätigkeit. Von 1892 bis 1898 hatte das Nationale Syndikat der Eisenbahner Versuche mit plötzlichen und unglücklich verlaufenen Streiks gemacht; seit dieser Zeit hatten die Führer alle Abenteuer zu vermeiden und die Nützlichkeit der Gewerkschaft mit dem Hinweis auf die von den öffentlichen Gewalten auszuübenden Einwirkung zu beweisen versucht.

Durch diese Methode war die Organisation imstande gewesen, den Bestand ihrer Mitglieder bedeutend zu erhöhen; im Jahre 1902 hatte sie 11 600 Mitglieder, dagegen am 31. Dezember 1908 bereits 47 934.

Im Jahre 1909 wurde dieses Verhalten teilweise belohnt durch die Annahme eines Pensionsgesetzes, das den Eisenbahnern gegenüber den anderen französischen Arbeitern schätzenswerte Vorteile bot. Aber die Tätigkeit der Gewerkschaft wurde durch dieses erste Resultat nicht abgeschwächt. Da die Gehälter sehr niedrig waren (viele der Eisenbahner hatten unter fünf Frank Tagesverdienst), begann die Organisation eine Bewegung zur Erhöhung der Löhne, eine Bewegung, die in kurzer Zeit sehr populär wurde.

Der Mitgliederzuwachs hielt an und das Vertrauen stieg in dem Maße, daß es im Oktober 1910 zu einer allgemeinen Streikbewegung auf allen Linien kommen konnte.

Wie konnte es geschehen, daß die Gewerkschaft der Eisenbahner, bis dahin als reformistisch und gemäßig bekannt, einen solchen Beschluß faßte? Das ist es, was wir zuerst auseinander zu setzen haben.

Durch das Gesetz vom 21. Juli 1909 hatten die Eisenbahnangestellten beachtenswerte Vorteile er-

langt. Das Alter, in dem in den Genuß der Pension getreten werden konnte, wurde auf 50 Jahre bei den Maschinisten und 55 Jahre für den Rest des Personals herabgesetzt. Zu gleicher Zeit bestimmte das Gesetz, daß die Pension mindestens die Hälfte des in den besten Jahren verdienten Gehaltes betragen müsse.

Es waren dieses ernste und unzweifelhafte Vorteile, aber erst nach langem Warten erreicht. Das Gesetz vom Juli 1909 wurde vom Parlament seit dem 14. November 1901 diskutiert, dem Tage, an dem die Herren Berthelet, Laurès und Rabier dasselbe einbrachten. Und selbst diese Parlamentarier hatten nichts anderes getan, als ein bereits im Jahre 1897 begonnenes, aber durch den Senat beendetes Vorgehen fortzusetzen.

Die Eisenbahnangestellten waren durch dieses lange Hinausziehen des Gesetzes lebhaft befremdet und sahen darin das Resultat des schlechten Willens der öffentlichen Macht gegenüber den Eisenbahnern. Sie nahmen schon auf ihren Kongressen sehr energische Tagesordnungen an, indem sie verlangten „eine Revision der Verfassung und die Abschaffung des Senates, dieser Sicherheitspuppe der kapitalistischen Bourgeoisie, welcher als Mitschuldiger der Eisenbahngesellschaften seit elf Jahren die Annahme des Gesetzes Berthelet verweigert, das doch bereits zweimal durch die Deputiertenkammer mit großer Mehrheit angenommen ist“ (20. nationaler Kongress).

Auf dem nationalen Kongress im Mai 1909 entstand eine heftige Diskussion über die einzunehmende Haltung, um dem Gesetz zum Leben zu verhelfen. Zur selben Zeit fand der Streik der Postangestellten statt und vorübergehend wurde die Frage aufgeworfen, ob man nicht diese Gelegenheit benutzen wolle, um den Streik zu erklären.

Mutmaßungsgründe verhinderten dieses, aber trotzdem hielt der Kongress eine geheime Sitzung ab, um die Frage des Generalstreiks zu behandeln. Als nun der Senat zwei Monate später sich entschloß, das so lange erwartete Gesetz anzunehmen, konnten die Eisenbahner, mit Recht oder Unrecht, darin den Erfolg ihrer energischen Haltung sehen.

Zu gleicher Zeit stieg die Bedeutung und der Einfluß der Organisation, denn die Angestellten schrieben ihr nicht ohne Berechtigung ein gutes Teil des Erfolges zu und traten haufenweise als Mitglieder ein. Um einige Zahlen zu nennen, sei angeführt, daß während des Jahres 1909 22 384 Angestellte der Organisation beitraten, also fast 2000 im Monat.

Diese ganze Bewegung war erstaunlich für alle diejenigen, die den Geist der Eisenbahnangestellten kannten und welche sie bisher als Arbeiter behandelt hatten, die ihren Gesellschaften treu ergeben waren, vorsichtig und bedächtig bis zur Furcht und die gewerkschaftliche Tätigkeit nur unter dem Schutze und der Führung von Politikern betrieben. Jedenfalls war im Herbst 1909 der Geist der Eisenbahnangestellten eine Mischung von Begeisterung für die Gewerkschaft, die das Pensionsgesetz zur Annahme gebracht hatte und Groll gegen die öffentliche Macht, die ihnen feindlich entgegenzutreten schien.

Die Führer bemühten sich, die zweite und populärste Forderung vorwärts zu bringen: die Erhöhung der Löhne. Sie verlangten indessen zu gleicher Zeit 1. Rückwirkung des Pensionsgesetzes für die alten Arbeiter, welche davon keine Vorteile hatten; 2. Einführung eines wöchentlichen Ruhetages; 3. Bestimmungen, die die Beförderung und die

Arbeitsbedingungen regelten. Am 16. September 1909 begann die Bewegung. Eine große Versammlung, abgehalten in der Arbeiterbörse, an der 4000 Angestellte teilnahmen, stimmte diesem Programm zu und sprach sich dafür aus, dasselbe durch gewerkschaftlichen Kampf durchzuführen. Während eines Jahres wurde eine intelligente und methodische Propaganda in ganz Frankreich durchgeführt.

Ein erster Abschnitt der Bewegung erstreckte sich vom September 1909 bis zum April 1910, in welchem Monat der Jahreskongress der Eisenbahner stattfand. Während dieses halben Jahres wurde durch das Verbandsorgan, „La tribune de la Voie ferrée“, durch Versammlungen, durch Ansätze usw. eine lebhafteste Agitation unter denjenigen Kollegen betrieben, welche der Gewerkschaft noch nicht angehörten und gleichzeitig versucht, die Sympathie der Öffentlichkeit zu gewinnen.

Zweimal zögerte man nicht, auf die Straße zu gehen, und ihre eindrucksvollen, wenn auch friedlichen Züge vom 12. Dezember 1909 und 20. März 1910 schrien das Elend der Eisenbahnangestellten den Spaziergängern der Boulevards entgegen.

Aber niemand rührte sich. Gesetzgeber, Regierung und Eisenbahngesellschaften, jedenfalls erwartend, daß die Energie der Eisenbahner abflauen werde, übersehen oder gaben sich doch den Anschein, die ernste Bewegung des Eisenbahnpersonals zu übersehen. Daraufhin luden die Angestellten die Deputierten zu ihren Versammlungen ein und in einer dieser Versammlungen, die am 5. April 1910 in Paris stattfand und an der die Deputierten Brisson, Pelletan, Willm und Sembat teilnahmen, wurde eine Tagesordnung angenommen, die der Möglichkeit des Generalstreiks ernst entgegen sah.

Sei es nun, daß diese Tagesordnung die Deputierten in Bewegung brachte, sei es, daß Wahrscheinlich den Eisenbahnern zu Hilfe kamen (denn die Wahlen kamen näher), jedenfalls beschäftigte sich diesmal die Kammer mit den Forderungen der Eisenbahner und nahm eine Tagesordnung an, durch die die Regierung aufgefordert wurde, die Angelegenheit zu beschleunigen und das Personal zufrieden zu stellen.

Aber jetzt beginnt schon der zweite Abschnitt der Bewegung, denn wir zählen den 13. April und die Delegierten der Gewerkschaft sind in Paris zu ihrem Jahreskongress versammelt. Ein Vorkommnis in Lotteville-les-Mouen (die Einsperrung zweier Angestellten während einer Manifestation) erregte von Anfang an die Gemüter. Aber trotz der Masse der Neuanmeldungen (welche in 7 Tagen, vom 9. bis 16. Januar auf 1029 stieg) hielten sich die Kongressmitglieder mit Rücksicht auf die ungenügende Organisation zurück und beschloßen nur, daß eine Delegation von vier Mitgliedern pro Eisenbahngewerkschaft gewählt werde mit dem Auftrage, vom Ministerpräsidenten die Einberufung einer Konferenz zu verlangen, an der die Direktoren der großen Gesellschaften teilzunehmen hätten und wo in Gegenwart des Ministers der öffentlichen Arbeiten die Angelegenheiten der Eisenbahner zu besprechen wären. Gleichzeitig setzte der Kongress ein Komitee ein mit der Aufgabe, sich mit den nötigen Vorbereitungen zu beschäftigen, um den Augenblick zu beschleunigen, wo die Einstellung der Arbeit auf allen Bahnen nützlich sein könne, falls das Resultat der Konferenz unbefriedigend sei.

Die Delegation der Eisenbahner wandte sich an den Minister der öffentlichen Arbeiten, damals Millerand, der im Prinzip einverstanden war. Darauf

unterbreitete man der Regierung in einem Schreiben vom 25. April das Verlangen und sandte dieselbe Mitteilung an die Leiter der Gesellschaften. Ein Monat verging, ohne daß eine Antwort einlief, weder von der Regierung noch von den Gesellschaften. Am 28. Mai wiederholte die Gewerkschaft ihr Schreiben an den Minister und an die Gesellschaften und ersuchte die Regierung, ihre große Autorität gegenüber den Gesellschaften benutzen zu wollen, um eine günstige Antwort seitens der Gesellschaft bezüglich der verlangten Aussprache zu erhalten.

Ein zweiter Monat ging vorbei, ohne Antwort zu erhalten. In jedem Schreiben wiederholte die Gewerkschaft die Forderungen auf Erhöhung der Löhne, Statut, Rückversicherung der Pensionsbestimmungen und wöchentlichen Ruhetag.

Am 29. Juni erschien im „Journal des Debats“ ein Brief der Gesellschaften an den Minister, in dem dieselben die Besprechung ablehnten und hinzufügten, daß es ihnen nicht bekannt sei, daß die Regierung der Aussprache zugestimmt habe, wie es im Schreiben der Gewerkschaft behauptet werde. Man kann sagen, daß die Verantwortlichkeit der Regierung nie so groß war wie in diesem Augenblick. Sie wußte, daß die Angestellten sehr erregt waren, sie wußte auch, daß der Kongreß dem Comité den Auftrag gegeben hatte, den Streit zu erklären, falls die Besprechung nicht den gewünschten Erfolg zeigt. Anstatt der Tradition der Regierung zu folgen, die in ähnlichen Fällen stets zugunsten der Arbeiter eingegriffen hatte, kümmerte man sich weder um ein befriedigendes Resultat der geplanten Besprechung noch darum, daß die Aussprache überhaupt zustande kam. Man begnügte sich, der Gewerkschaft die von den Gesellschaften im „Journal des Debats“ gegebene Antwort mitzuteilen.

Der Born der organisierten Eisenbahner war groß und der Streit schien unvermeidlich. Am 17. Juli gab der Verwaltungsrat der Gewerkschaft den Auftrag, den Tag und den Augenblick festzusetzen, an dem das Zeichen zum Beginn des Streiks zu geben sei und zwar so schnell wie möglich, um die Verleumdung durch die Ablehnung der Gesellschaften abzuwehren.

Zu dieser Zeit befand sich das Parlament in Ferien. Es lag nun im Interesse der Gesellschaften, daß der Streik, wenn doch unvermeidlich, sofort ausbrach, dagegen lag es im Interesse der Eisenbahner, den Wiederzusammentritt der Kammer abzuwarten, um die Hilfe der sozialistischen Parlamentarier gegen mögliche Gewalttaten der öffentlichen Gewalt zu erhalten.

Die Gesellschaften führten nacheinander mehrere Schläge gegen die Gewerkschaften, indem auf den verschiedenen Linien Angestellte gemahregelt wurden. Jeder dieser Schläge erregte die Arbeiter aufs tiefste. Viermal versuchte das Comité, um den Wiederzusammentritt der Kammer abzuwarten, die Gemüter zu beruhigen. Trotzdem kam es in Bognier bei einer einzigen Gelegenheit zum Ausstand von 2000 Angestellten. Das Streikcomité, das einsah, daß die Bewegung über es hinwegging, wollte noch ein letztes Mittel versuchen: zu dem Minister gehen, der nicht antwortete und ihn nochmals ersuchen, die Aussprache mit den Gesellschaften zu ermöglichen. Am 5. Oktober antwortete der Minister, daß er nichts anderes tun könne, als die Antwort der Gesellschaften zur Kenntnis zu nehmen, daß er aber von ihnen Mitteilung der Einwände verlangen wolle, die sie gegen die Forderung der Angestellten haben. Die Mitglieder der Delegation hatten nun keine Hoff-

nung mehr, diejenigen zu sehen, mit denen sie seit sieben Monaten eine Aussprache verlangten.

Fünf Tage später brach plötzlich, ohne eine Order des Comité, der Streit aus. Bis zu diesem Augenblick war die Majorität des Comité gegen den Streit, weil sie wußte, was sich später befügt hat, daß kein Erfolg zu erzielen war.

Arbeiterversicherung.

Zuckerharnruhr als Folge eines Betriebsunfalles.

Das Wohl und Wehe der Unfallverletzten und deren Angehörigen hängt vielfach von der ärztlichen Begutachtung der Unfallfrage ab, und meistens ist dies der Fall bei Unfallsachen, bei denen es sich um den Nachweis des ursächlichen Zusammenhanges zwischen einer Krankheit und dem Unfälle handelt. Es genügt hier nicht der Nachweis der Möglichkeit, daß ein solcher Zusammenhang besteht, sondern es wird ein direkter Beweis, mindestens aber überwiegende Wahrscheinlichkeit verlangt. In zahllosen Fällen gelingt es nur, die Möglichkeit eines Zusammenhanges nachzuweisen. Vor der Grenze zwischen Möglichkeit und Wahrscheinlichkeit muß die ärztliche Kunst und Wissenschaft sehr oft Halt machen. Krankheiten, deren Entstehungsursache die ärztliche Wissenschaft noch nicht geklärt hat, scheiden, wenn sie neben einem Unfall einhergehen, als Folgen des Unfalles aus, auch dann, wenn sie in Wirklichkeit auf den Unfall zurückzuführen sind. Viele Verletzte müssen heute darunter leiden und in zahlreichen strittigen Fällen wird vielleicht erst in fern gelegener Zeit eine wissenschaftliche Klärung möglich sein, die allerdings für die Verletzten, deren Ansprüche bereits rechtskräftig abgewiesen sind, keine Bedeutung mehr haben wird.

Im Aprilheft der „Amtlichen Nachrichten des Reichsversicherungsamts“ ist eine Entscheidung veröffentlicht, in der die bloße Schreckwirkung die Ursache einer tödlichen Erkrankung an Zuckerharnruhr war. In dem in dieser Entscheidung behandelten Falle dreht es sich um einen Bremser, der im Mai 1905 auf einem durch einen Eisenbahnzusammenstoß entgleisten und teilweise zerstörten Zug Dienst machte. Der Bremser verstarb im April 1908 an Zuckerharnruhr. Er hatte bei dem Zusammenstoß eine äußere objektiv nachweisbare Verletzung nicht erlitten, sondern es hat sich im Anschlusse an den Zusammenstoß infolge der plötzlichen Schreckwirkung die Zuckerharnruhr entwickelt, die dann allmählich zum Tode führte. Das Reichsversicherungsamt hat in der Rekursentscheidung den Tod als Folge des Unfalles angesehen, weil auf Grund der ärztlichen Gutachten als sehr wahrscheinlich angenommen wurde, daß ein lückenloser Zusammenhang des Unfalles mit der Erkrankung, die sich im Laufe der Jahre mehr und mehr verschlimmerte, bestanden hat und weil nach den vom Obergutachter und anderen ärztlichen Autoritäten gemachten Erfahrungen öfters beobachtet wurde, daß die Zuckerkrankheit gerade als Folge von Schreckwirkungen öfters und besonders häufig bei Lokomotivführern beobachtet worden ist. Diese Entscheidung wird in der Presse und in Fachzeitschriften vielfach besprochen. Es liegen aber hinsichtlich der Zuckerharnruhr schon weitere Entscheidungen vor, wenn auch nicht vom Reichsversicherungsamt, so doch von Schiedsgerichten und in dem nachstehend besprochenen Falle hat sich die Berufsgenossenschaft bei der Entscheidung des Schiedsgerichts beruhigt, hat also ebenfalls die Zuckerharnruhr als Folge eines

wegen Betruges gegen die beiden Kassenplünderer zu stellen.

Sie bekam darauf aber folgenden Bescheid, der im wesentlichen Teile wie folgt lautet:

„Auf Ihre Anzeige vom 21. August 1910 teile ich Ihnen mit, daß ich das Verfahren eingestellt habe, da die Ermittlungen nicht ergeben haben, daß bei den Verhandlungen zwischen Ihnen und den Beschuldigten die letzteren versprochen haben, nicht nach Lübeck oder Rüdnicz zurückzukehren. Es kann denselben deshalb nicht der Vorwurf gemacht werden, sich das Geld dadurch erschwindelt zu haben, daß sie die in Wirklichkeit nicht bestehende Absicht vorpiegelten, daß sie die Lübecker Gegend meiden würden. Hieraus erhellt, daß die Beschuldigten erst in Hamburg den Entschluß gefaßt haben, in Rüdnicz Arbeit zu suchen . . .

Lübeck, Datum . . .

Der Staatsanwalt.

(Unterschrift.)“

Hierauf erfolgte Beschwerde an den Ersten Staatsanwalt, in der hauptsächlich betont wurde:

„Es ist falsch, die Beschuldigten hätten ihr Versprechen gehalten und wären von hier abgereist und erst in Hamburg hätten sie den Beschluß gefaßt, nach L. in Rüdnicz zu fahren und dort in Arbeit zu treten. Die Beschuldigten sind vielmehr nur zum Schein nach Hamburg gefahren, um uns zu täuschen. Sie haben sich auch gar nicht in Hamburg Arbeit gesucht und sich in unserem dortigen Verbandsbureau — wohin wir sie empfahlen — gemeldet, oder sonstwie um Arbeit bemüht. Sie haben sich vielmehr nur ein paar Tage Hamburg angesehen und sich dort für unser Geld amüsiert. Dann sind aber beide sofort wieder nach L. in Rüdnicz zurückgefahren. L. hatte auch in Hamburg gar keine Leute gesucht, sondern durch Agenten in Schlessien. Die Beschuldigten konnten daher nur aus ihrer Kenntnis der Dinge heraus nach Rüdnicz fahren, um dort Arbeit zu suchen. Denn Rüdnicz ist ein zum süßischen Staate gehörender Ort von nur 147 Einwohnern. Daß sich etwa die Beschuldigten nun gerade diesen kleinen Ort durch Zufall zur Arbeitsnachfrage ausgesucht haben, wird wohl niemand behaupten können . . .“

Aber auch der Erste Herr Staatsanwalt lehnte die Strafverfolgung ab. Das Schreiben lautete in seiner Hauptsache wie folgt:

„Ihre Beschwerde weise ich aus den zutreffenden Gründen des angefochtenen Bescheides als unbegründet zurück. Nur dann würde den Beschuldigten möglicherweise ein Betrug nachzuweisen sein, wenn festgestellt werden könnte, daß die Beschuldigten schon bei Empfang des Geldes die bestimmte Absicht hatten, nach Lübeck zurückzukehren. Fanden die Beschuldigten aber in Hamburg keine Arbeit, so war es selbstverständlich ihr gutes Recht, sich anderweit — also auch in Lübeck bezw. Rüdnicz — Arbeit zu suchen.

Der Erste Staatsanwalt.

(Unterschrift.)“

Damit waren also die Streikkassenplünderer in Lübeck straffrei geblieben. Anders aber in München. Dort entschied kürzlich das dortige Landgericht I in einem ähnlichen Falle ganz entgegengesetzt. Dieser Fall lag so. In München streikten im Mai 1910 die Arbeiter der chemischen Fabrik von Dr. Ostermaier. Der ehemalige „Kaufmann“ Georg A. ließ sich als Arbeitswilliger anwerben. Er wurde einige Tage nach seinem Eintritt bei Dr. O. von Streikposten wegen seines Verhaltens zur Rede gestellt. Sie boten ihm Unterstützung an, wenn er die Arbeit niederlege und sich anderweitig Beschäftigung suche. Der Streikbrecher war sofort damit einverstanden und erklärte, nach Frankfurt am Main reisen zu wollen. A., der wohl glaubte,

daß ihm sofort ein größerer Betrag ausbezahlt werde, hatte sich hierin aber getäuscht. Die Streikleitung gab ihm 4,80 Mk. Zehrgeld in bar auf die Hand und sandte einen streikenden Kollegen mit auf die Bahn, der für A. die Fahrkarte nach Frankfurt löste. Der Arbeitswillige bestieg den Zug, fuhr aber nur bis zum nächsten Vorort, wo er wieder ausstieg und nach München zurückdampfte. Im Betriebsbureau des Hauptbahnhofes ließ er sich dann den Betrag von 5,05 Mk. für die nicht ausgenützte Strecke zurückbezahlen, unterzeichnete die Quittung mit falschem Namen und nahm dann seine streikbrecherische Tätigkeit bei Dr. Ostermaier wieder auf. Auf erfolgte Anzeige der Organisation verurteilte das Münchener Landgericht I nun A. wegen Betruges zu 3 Monaten Gefängnis und wegen Urkundenfälschung zu einer Woche Gefängnis.

Was ist nun Rechtens, das Münchener Urteil oder die Entscheidungen der Lübecker Staatsanwaltschaft? F. Mehrlein.

Gewerbegerichtliches.

Wahlen.

Bei der Gewerbegerichtswahl in Lüneburg entfielen von je 6 Besitzern 6 Arbeitnehmer- und 3 Arbeitgeberbesitzer auf die Liste des Gewerkschafts-fartells. Hinsichtlich der Arbeitnehmermandate war keine Gegenliste vorhanden.

Kartelle und Sekretariate.

Sekretär-Gesuch für Plauen.

Für das neu zu errichtende Gewerkschaftssekretariat Plauen wird für 1. August ein tüchtiger Gewerkschaftssekretär gesucht.

Derselbe muß rednerisch, organisatorisch und agitatorisch befähigt, außerdem in der Sozialgesetzgebung, in Fragen des Arbeiterrechts, sowie in der sonstigen Gesetzgebung bewandert sein, da er auch die Geschäfte eines Arbeiterssekretärs mit wahrzunehmen hat.

Das Anfangsgehalt beträgt 2100 Mk., steigend jährlich um 90 Mk. bis zum Höchstgehalt von 3000 Mk. Bewerber in ähnlicher Stellung werden die dort geleisteten Dienstjahre entsprechend in Anrechnung gebracht.

Bewerbungen sind bis 15. Juli an den Unterzeichneten zu richten.

Gewerkschaftskartell Plauen i. B.

F. A.: Karl Preusche,
Gustav-Freytag-Straße 17 I.

Andere Organisationen.

Die feindlichen Brüder in Christo.

Im August findet in Mainz der diesjährige Katholikentag statt. Die ultramontane Parade wird wie üblich eingeleitet durch einen Festzug der katholischen Arbeitervereine mit darauf folgenden Versammlungen, in denen sich die gläubigen Proletarier vorreden lassen, was die Kirche und das glorreiche Centrum für die Arbeiter alles getan haben und weiter tun werden. Und die kirchliche Presse wird dann wie immer von der „machtvollen Demonstration“ der gläubigen Arbeiter, ihrer „Begeisterung“ und vor allem ihrer „Einigkeit“ zu berichten wissen. Ohne Zweifel wird bei diesem Festzug, an dem die katholischen Arbeiter unter Aufsicht ihrer geistlichen Führer teilnehmen und in den sich

Unfalles anerkannt. Ein Arbeiter war mit dem Aufziehen eines Ballens Schweineborsten auf einen Lagerboden beschäftigt. Als die Last die entsprechende Höhe erreicht hatte, wollte er den Ballen in die Bodenluke hereinziehen und faßte ihn mit einem Stahlhafen, den er mit einem Lederrücken an das Handgelenk angehängt hatte. Das Aufzugsseil riß, der Arbeiter wurde mit in die Tiefe geschleudert. Die Höhe des Lagerbodens betrug nur einige Meter, der Arbeiter hatte scheinbar Glück im Unglück, die Verletzung bestand in einer leichten Quetschwunde am Kinn und einem kleinen Riß am linken Nasenflügel. Die Wunden waren nach 14tägiger Behandlung im Krankenhaus wieder verheilt, Ansprüche an die Berufsgenossenschaft wurden nicht erhoben, weil bemerkbare Folgen des Unfalles nicht vorhanden waren. Einige Monate später erkrankte der Arbeiter an einem Lungenleiden, kam in eine Heilstätte und verstarb dort, zirka 5 Monate nach dem Unfall. Die Leichenöffnung ergab, daß in der rechten Lungenpitze ein über walnußgroßer tuberkulöser Herd vorhanden war, die zum Tode führende Krankheit war aber Zuckerharnruhr schwersten Grades. Nach dem Tode des Verletzten erhob die Witwe durch das Arbeitersekretariat Ansprüche auf Hinterbliebenenrente, die aber von der Berufsgenossenschaft abgelehnt wurden, weil nach der ganzen Sachlage und dem Ausspruche Sachverständiger ein Zusammenhang zwischen dem Unfall und dem Tode des Arbeiters auszuschließen sei. Gegen den ablehnenden Bescheid wurde Berufung zum Schiedsgericht ergriffen unter Vorlage eines ärztlichen Gutachtens, in dem u. a. konstatiert wurde, daß der Verletzte ungefähr zwei Monate nach dem Unfälle wegen beginnenden Lungenleidens behandelt wurde. Es trat später Mattigkeit, Abnahme des Körpergewichts, Appetitlosigkeit, Herzklopfen und Stechen auf der rechten Seite ein. Die Abnahme des Körpergewichts war rapid, wie auch der Verlauf der ganzen Krankheit. Zur Zeit des Unfalles wog der Verletzte 143 Pfund, einen Monat später 130 Pfund und wieder einen Monat später nur noch 126 Pfund. In dem ärztlichen Gutachten wurde hinsichtlich des Zusammenhanges der Erkrankung mit dem Unfälle ausgeführt, daß es den Ärzten geläufig ist, daß gerade infolge von Kopfverletzungen häufig Zuckerharnruhr entsteht, ja daß starker Schrecken allein schon genügt, die Zuckerharnruhr herbeizuführen. Der Arzt verwies darauf, daß nach der Beschreibung von Strahburg im Kriege 1870/71 unter der dortigen Bevölkerung ein starkes Auftreten der Zuckerharnruhr beobachtet wurde. Diese Fälle waren auf die Schreckwirkungen des Scharfschießens zurückzuführen. In dem vorliegenden Falle war nicht anzunehmen, daß die Zuckerharnruhr schon vor dem Unfälle bestand, es fehlten dafür alle Anhaltspunkte. Die Mitarbeiter des Verletzten erklärten unter Eid, daß letzterer vor dem Unfälle ein blühendes Aussehen hatte und im Besitze seiner vollen Arbeitskraft war, daß nach dem Unfälle die Arbeitsfähigkeit rasch nachließ, eine Abmagerung des Körpers eintrat usw. Das Schiedsgericht stellte durch Erhebungen noch fest, daß der Verletzte zirka 3 Meter hoch herabstürzte, daß er nach dem Sturze stark erschrocken und „dumm im Kopfe“ war, daß er zitterte und vom Blute weggeführt werden mußte. Das Schiedsgericht hat die Berufsgenossenschaft zur Anerkennung des Unfalles und zur Entschädigung an die Hinterbliebenen verurteilt, obwohl es die Frage des ursächlichen Zusammenhanges der Entstehung der Krankheit durch

den Unfall offen ließ. Die vom Schiedsgericht benannten Sachverständigen haben sich übereinstimmend dahin geäußert, daß eine plötzliche Gewaltwirkung geeignet ist, die Zuckerharnruhr hervorzurufen oder den Verlauf derselben zu beschleunigen. Auch wenn die Zuckerharnruhr schon vor dem Unfälle in mäßigem Grade bestanden hätte, so war der Unfall doch geeignet, die Krankheit in ihrem Verlauf so ungünstig zu beeinflussen, daß sie in kurzer Zeit den Tod des Verletzten herbeiführte.

Der Erfolg in dem vorstehend aufgeführten Falle ist nur dem Umstande zu verdanken, daß die Frage der Entstehung der Zuckerharnruhr ärztlicherseits wissenschaftlich geklärt war. Wäre dies nicht der Fall gewesen, so wären die Witwe und ihre armen Kinder mit ihren Ansprüchen abgewiesen worden, wie es vielleicht in zahllosen ähnlich gelagerten Fällen immer und immer wieder der Fall ist — immer von Rechts wegen.

Mürnberg.

Hermann Schneider.

Polizei, Justiz.

Straflose Streikfassenplünderer.

Als die im Frühjahr 1910 stattgehabte Aussperrung der Bauarbeiter am 22. Juni ihr Ende erreicht hatte, wurde die Arbeit auch in Lübeck mit der Bedingung aufgenommen, daß in erster Linie die am Orte befindlichen Arbeitskräfte zu bevorzugen seien. Trotz dieser Bestimmung haben Beauftragte des Bauunternehmers L. in Lübeck für Kückniz auswärtige Arbeitskräfte heranzuziehen versucht, da diese billiger wie die Lübecker waren.

Das Bestreben der hiesigen Zweigvereinsverwaltung der Bauarbeiter war deshalb darauf gerichtet, solche zugereisten Arbeitskollegen von dem Schiedsgericht in Kenntnis zu setzen und sie zu bewegen, wieder nach ihrer Heimat zurückzukehren. Natürlich mußten ihnen die Kosten der Reise zurückerstattet werden und ist solches auch von dem Vorsitzenden der hiesigen Zweigvereinsverwaltung der Maurer immer besorgt worden. Die dazu nötigen Summen wurden gegen Quittung ausgezahlt und verbucht.

So kam auch am 3. Juli v. J. wieder ein Trupp von 15 Bauarbeitern von Breslau nach hier, um bei L. in Kückniz in Arbeit zu treten. Der Vorsitzende der Maurer ging an die Leute heran, schilderte ihnen das oben Gesagte und bat sie, wieder nach Breslau zu fahren bezw. in anderen Städten, vielleicht Hamburg, in dem ja keine Aussperrung stattgefunden hatte, sich Arbeit zu suchen. Die Erstattung der Reisekosten wurde ihnen angeboten, alle gingen auch auf die Rückreise ein und zahlte der Vorsitzende der Lübecker Maurer an sämtliche 15 Mann das Geld aus.

Trotz dieser Vereinbarung haben zwei dieser erwähnten Leute den Vorsitzenden der Maurer dadurch grob getäuscht und betrogen, daß sie, entgegen dieser Vereinbarung, dennoch in Kückniz in Arbeit gingen und sich somit das gezahlte Reisegeld und Speisekosten widerrechtlich aneigneten. Jeder der beiden bekam die Reise von Breslau nach Lübeck und die Reise von Lübeck nach Hamburg bezahlt; ferner die Unterhaltskosten am 3. Juli in Lübeck und Bezahlgeld für den genannten Tag, im ganzen 40 Mk.

Da in Güte, trotz wiederholter Besuche seitens des Vorsitzenden der Maurer und auch anderer Kollegen, nichts zu erreichen war und beide „Arbeitswillige“ sich entschieden weigerten, auch nur einen Pfennig zurückzuerstatten, beschloß die hiesige Zweigvereinsleitung der Maurer durch ihren Vorsitzenden Strafantrag bei der Lübecker Staatsanwaltschaft

darán schließenden Versammlungen, wo alles nach sorgsam abgemessenem Programm vor sich geht und außer dem bestimmten Zeitredner kein Versammlungsteilnehmer zu Wort kommt, kein Mißton laut werden. Die „Einigkeit“ wird sich glänzend offenbaren, wie bei einem Theater, wo auch alles am Schnürchen geht, weil die Rollen gut einstudiert sind und das Publikum ein gutes Zusammenspiel erwartet.

Draußen siehts etwas anders aus im klerikalen Arbeiterlager. Zwar hat Ende vorigen Jahres der Papst durch den Mund des Kölner Erzbischofs Frieden geboten im christkatholischen Gewerkschaftsstreit. Die beiden Richtungen haben sich den „gemeinsamen Satzungen“, die die Bischöfe ihnen aufzuerlegen für gut hielten, gefügt und beiderseits ist Ruhe gelobt worden. Aber die Verhältnisse scheinen stärker zu sein, als die Personen und stärker selbst als der unfehlbare Papst. Nach einigen Monaten leidlicher Ruhe ist, wenn man nach der christkatholischen Gewerkschaftspresse urteilen darf, der Streit zwischen den Interkonfessionellen und den Katholischen, zwischen den M.-Gladbachern und den Berlinern wieder von neuem entbrannt.

So beklagt sich in seiner Nummer 25 der „Arbeiter“, das Blatt der Facharbeiter, daß die zentrümliche „Saarpost“ und die christliche Gewerkschaftspresse die katholische Arbeiterbewegung (Berliner Richtung) im Saarrevier in der ungerechtesten Weise angreift. Als Beweis für die Kampfweise der Christlichen veröffentlicht das Blatt eine Zuschrift des Arbeitersekretärs Kohnmann in Neunkirchen, worin dieser erklärt, weshalb er die Versammlungen der Christlichen nicht mehr besucht:

„Auf Grund reichlich gemachter Erfahrungen habe ich längst die Hoffnung aufgegeben, daß sich mit einem christlichen Gewerkschaftsfunktionär, am allerwenigsten aber in einer von dieser Seite einberufenen Versammlung, eine sachliche Diskussion führen läßt. Wo immer Diskussionen mit christlichen Gewerkschaftsfunktionären stattfanden, da bekam der Gegner entweder nur ganz kurze Redezeit oder er wurde bei seinen Ausführungen fortgesetzt unterbrochen, wenn nicht ein solcher Lärm inszeniert wurde, daß er überhaupt aufhören mußte zu reden. Darauf waren diese Leute schon unter Hüstles geradezu einerzert. Solche Versammlungen aber enden in der Regel als Adauversammlungen und sind nur geeignet, der Sache der Arbeiter zu schaden. Drei von christlicher Seite einberufene Diskussionsversammlungen haben besonders recht deutlich erkennen lassen, daß bei christlichen Gewerkschaftsfunktionären keine ausgiebige und sachliche Diskussion möglich ist.

1. Im Oktober 1908 war in Neunkirchen große öffentliche Gewerkschaftsversammlung und als Redner der Reichs- und Landtagsabgeordnete Giesberts angesagt. Freie Diskussion sollte stattfinden. Als ich mich dann in der Diskussion an erster Stelle zum Wort meldete, wurde mir eine Redezeit von nur 10 Minuten eingeräumt. Daß man aber in zehn Minuten das, was jemand in zwei Stunden geredet hat, nicht genügend widerlegen kann, dürfte jedem Vernünftigen klar sein.

2. Im Sommer 1910 sprach der Landtagsabgeordnete Sauer mann in einer vom Gewerbeverein christlicher Bergarbeiter einberufenen Bergarbeiterversammlung zu Neunkirchen. In der Diskussion erhielt ich ebenfalls das Wort, bekam dasselbe aber nach einer Redezeit von elf Minuten entzogen, als ich den christlichen Sekretären Wahrheiten, die sie nicht hören wollten, vorzuhalten begann.

3. In der Imbusch-Versammlung zu Bllingen im April 1911 meldete sich in der Diskussion der katholisch-

organisierte Anapptschaftsälteste Kiefer-Heiligenwald zum Wort. Kiefer hatte mit seinen Ausführungen kaum begonnen, als ihm von christlichen Gewerkschaftsmitgliedern ohne jeden berechtigten Anlaß Beleidigungen, wie L u m p, Spitzbube usw. zugerufen wurden.“

So gehts im Westen, im Reiche des Bischofs Korum von Trier, zu. Und nicht angenehmere Töne vernimmt man aus dem Osten, wo Kardinal Skopp von Breslau die katholischen Fachabteilungen begünstigt. Dort hat am 31. Mai in Rybnik der christliche Gewerkschaftssekretär und Centrumsabgeordnete Erhard aus Kattowitz die Facharbeiter wie folgt gekennzeichnet:

„Der Berliner Verband ist überhaupt keine Verusufsorganisation. Es ist nur eine Mischung von Kr aut und Erbsen, welcher Hundesänger, Mist- und Ziegenbauer, Schuster und Schneider angehören. Er ist ein Häufchen Elend, das nicht leben und nicht sterben kann. Der Berliner Verband ist auch keine selbständige Organisation, denn mit ihm regieren Doktoren und Theologen, die von Arbeit in einer Verusufsorganisation gar keinen Begriff haben. . . Die Berliner Sekretäre sind unfähig, einen Lohn tarif abzuschließen. Wenn sie irgendwo erscheinen und nichts erreichen können, dann schreien sie Rerum novarum und nochmals Rerum novarum.“

Wir sind in der angenehmen Lage, beiden Richtungen Recht geben zu können und wünschen ihnen weiteren Erfolg in dem Bestreben, die christkatholische Arbeiterbewegung in ihrem wahren Wesen zu kennzeichnen.

A. E.

Mitteilungen.

„Centralverband für modernes Bestattungswesen“.

Ein betriebsamer Kaufmann, Adolf Stasch, hat mit dem Sitze in Breslau einen Centralverband für modernes Bestattungswesen gestiftet und sucht nun Verbindungen im ganzen Reiche, um möglichst viele „Mitglieder“ für diesen Centralverband anzuwerben. In den Anzeigen werden geschäftsgewandte, gewerkschaftlich und politisch organisierte als Vertreter gesucht, denen die Einrichtung einer Filiale mit Aussicht auf feste Anstellung versprochen wird. Kaution ist natürlich „erwünscht“.

Der „Centralverband“ erhebt von seinen Mitgliedern Beiträge je nach der Klasse von 12 bis 30 Pf. wöchentlich. Er verspricht dafür insbesondere ein Sterbegeld, das nach zwei Jahren 60 bis 80 Mk. beträgt. Nach vierjähriger Beitragsleistung in Klasse V (wöchentlich 30 Pf.) wird ein Sterbegeld von 160 Mk. versprochen. Ein klagbares Recht wird nicht gewährt und das Statut ist so abgefaßt, daß mit dem Tod „jedes Mitglied jedes Recht“ verliert.

Dieser „Centralverband“ wird hoffentlich in organisierten Arbeiterkreisen noch keine Prospektien gemacht haben. Die ganze Sache erscheint im höchsten Grade jeglichen Vertrauens unwürdig und wir würden es sehr bedauern, wenn organisierte Arbeiter ihre Groschen diesem Unternehmen zuführen würden. Daß es sich um eine unsolide Gründung handelt, geht daraus hervor, daß nach den uns aus Breslau zugegangenen Mitteilungen der Herr Stasch bei seiner Propaganda sich auf die Generalkommission beruft, die angeblich seine Gründung befürwortet und billigt. Daran ist kein wahres Wort. Wir waren vielmehr jeden, sich irgendwie mit dem „Centralverband für modernes Bestattungswesen“ einzulassen.